

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG

KOM(98) 468 endg.; Ratsdok. 13097/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 14. Dezember 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. November 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Schutz und Information der Verbraucher" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 57 Absatz 2 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 81/89 = AE-Nr. 890219,
Drucksache 445/92 = AE-Nr. 921758 und
Drucksache 188/96 = AE-Nr. 960501.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Am 20. Mai 1997 ist die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz erlassen worden¹. Laut Artikel 3 dieser Richtlinie sind Finanzdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert.

Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Feststellung des Bedarfs an spezifischen Maßnahmen in diesem Bereich hat die Kommission u.a. anlässlich ihres Grünbuchs "Finanzdienstleistungen - Wahrung der Verbraucherinteressen"² alle betroffenen Kreise um Stellungnahme gebeten. Infolge der diesbezüglichen Konsultierung ist die Kommission zu der Schlußfolgerung gelangt, daß eine Stärkung des Verbraucherschutzes in dem betreffenden Bereich geleistet werden muß. Bekräftigt hat die Kommission dies in ihrer Mitteilung "Finanzdienstleistungen: Das Vertrauen der Verbraucher stärken"³. Demzufolge hat die Kommission beschlossen, einen gesonderten Vorschlag für ein Regelungsinstrument betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll für den Bereich der im Fernabsatz geschlossenen Verträge über Finanzdienstleistungen ein angemessener, harmonisierter Rechtsrahmen gesetzt werden, der den Besonderheiten von Finanzdienstleistungen Rechnung trägt. Die Richtlinie konsolidiert und vervollständigt den bereits bestehenden Rechtsrahmen, so daß der Binnenmarkt besser funktionieren kann und gleichzeitig ein angemessenes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird.

Infolge des zustandegekommenen Binnenmarkts kann dem Verbraucher schon heute innerhalb einer breiten Angebotspalette an Finanzprodukten und -dienstleistungen eine größere Auswahl geboten werden. Mit dem Wegfall des Wechselkursrisikos bei der Einführung des Euro und damit verbunden der fortschreitenden Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechniken wird der grenzübergreifende Wettbewerb unter Anbietern von Finanzdienstleistungen merklich zunehmen.

Nutzen aus einem fest integrierten Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen werden die Verbraucher aber nur dann ziehen können, wenn ihnen unabhängig vom Land ihres Wohnsitzes das gleiche Schutzniveau zuteil wird. Da im Fernabsatz geschlossene Verträge einen ständig größeren Anteil am Markt für Finanzdienstleistungen ausmachen werden, wird der Verbraucherschutz in diesem Bereich ein prioritäres Ziel der Kommission. Die Verwirklichung dieses Ziels wird zur stärkeren Integration der Finanzmärkte beitragen und damit das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen ankurbeln.

¹ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

² KOM(96) 209 endg. vom 22.5.1996.

³ KOM(97) 309 endg. vom 26.6.1997.

Für Unternehmen, KMB und Verbraucher gehört der Fernabsatz von Produkten und Dienstleistungen, insbesondere Finanzdienstleistungen, zu den greifbarsten Neuerungen infolge des Binnenmarkts.

Bei Finanzdienstleistungen erfolgt das Anbieten und der Vertragsabschluß heute vorwiegend nach den herkömmlichen Absatzmethoden, d.h. in Anwesenheit der beteiligten Parteien. Allerdings ist festzustellen, daß die neuen Techniken des Verkaufs nach dem Distanzprinzip, z.B. über das Internet, in den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union zunehmend Anwendung finden, und zwar insbesondere auf den Inlandsmärkten. Angesichts des kombinierten Effekts von Euro-Einführung und Weiterentwicklung der neuen Technologien steht kurzfristig zu erwarten, daß der grenzübergreifende Handel mit Finanzdienstleistungen insbesondere durch die Nutzung des neuen Potentials, das die Informationsgesellschaft bietet, rasch expandiert.

Nach Meinung der Anbieter von Finanzdienstleistungen eröffnet in der Tat von allen Absatzmethoden der Fernabsatz die meisten Entwicklungsperspektiven und vermag am ehesten Nutzen aus der Öffnung der Grenzen zu ziehen. Längst haben die Unternehmen begriffen, was hier auf dem Spiel steht, und sich entsprechende Entwicklungsstrategien nicht nur für den Binnenmarkt, sondern auch für ihren Handel weltweit gegeben.

Sowohl Verbraucher als auch Anbieter von Finanzdienstleistungen müßten angesichts des zunehmenden Wettbewerbs infolge des massiven Einsatzes der neuen Technologien stärker Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen können, was seinerseits zu einer Vergrößerung des Angebots und einer Optimierung des Preis-Leistungs-Verhältnisses führen müßte.

Würden die Mitgliedstaaten abweichende oder unterschiedliche Maßnahmen zum Verbraucherschutz beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher ergreifen, hätte dies negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts und für den Wettbewerb zwischen den Unternehmen in diesem Binnenmarkt zur Folge. Daher ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene für diesen Bereich gemeinsame Regeln einzuführen.

Diesbezüglich sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der bereits bestehende rechtliche Rahmen für Finanzdienstleistungen von der vorgeschlagenen Richtlinie nicht berührt wird. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Regelung des Bereichs Finanzdienstleistungen, speziell jene Bestimmungen, die die Unterrichtung des Verbrauchers betreffen, werden durch die vorgeschlagene Richtlinie nicht geändert, so daß sie weiterhin gleichermaßen für alle Arten von Verträgen, ob im Fernabsatz geschlossen oder nicht, gelten. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie geregelt werden soll lediglich der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Abschnitt 1: Werdegang des Vorschlags und Ziele

1. Merkmal von im Fernabsatz geschlossenen Verträgen ist, daß sie - verglichen mit Verträgen, die in Anwesenheit des Käufers und des Verkäufers geschlossen werden - nach dem Distanzprinzip, d.h. ohne daß die Vertragsparteien direkt oder indirekt zu irgendeinem Zeitpunkt gleichzeitig physisch präsent sind, angeboten bzw. angefordert, ausgehandelt und geschlossen werden.

Die Besonderheit des Fernabsatzes besteht darin, daß sich die Benutzung von Kommunikationstechnologien – in erster Linie Telefon, Fax, Minitel (in Frankreich) und zunehmend Computer-Verbundnetze, insbesondere das Internet – für Vertrieb, Werbung und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie für die Angebotsannahme allgemein immer stärker durchsetzt. Die Einwilligung in das Zustandekommen eines Vertrags bzw. die Billigung der Vertragsausführung erfolgen daher unter Umständen unter Bedingungen, die dem Verbraucher die Möglichkeit vorenthalten, Art und effektive Bedeutung der ihm angebotenen Dienstleistung zu ermessen und den genauen Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien zu prüfen.

Dabei wird übrigens mitunter von speziellen Verkaufstechniken Gebrauch gemacht werden.

2. Zu verzeichnen sind drei grundlegende Entwicklungen:

- Produkte und Dienstleistungen, die früher nicht im Fernabsatz angeboten wurden, können heute auf diesem Wege erworben werden.
- Immer mehr Unternehmen vertreiben ihre Produkte und Dienstleistungen mit Hilfe der neuen Absatztechniken.
- Es entstehen neue, gezielt für den Fernabsatz, insbesondere den elektronischen Geschäftsverkehr, konzipierte Produkte und Dienstleistungen.

Besondere Bedeutung kommt infolgedessen der Förderung eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens mit einem sachlichen Geltungsbereich zu, der auf Regelung des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen abstellt, ohne jedoch die Weiterentwicklung der neuen Techniken und innovativer Dienste zu hemmen.

3. Gegenstand der Richtlinie 97/7/EG ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten. Verfolgt werden damit ferner folgende drei Ziele:

- Erstens hatten – vor dem Hintergrund der Entwicklung immer neuer Technologien und der damit zusammenhängenden Rechtsunsicherheit – die Mitgliedstaaten Regelungsinstrumente angenommen bzw. waren dabei, solche zu erlassen, um die entsprechenden Absatztechniken bzw. die Verwendung bestimmter Technologien zu reglementieren. Während es einerseits auf der Hand liegt, daß es zwingend notwendig ist, den freien Verkehr von Anbietern und Verbrauchern zu gewährleisten, ergibt sich auf der anderen Seite die Gefahr, daß nationale Rechtsvorschriften diesen freien Verkehr behindern könnten.
- Zweitens gilt es, die Rechtssicherheit der Verbraucher zu gewährleisten und ihnen das Recht auf freie Wahl zu sichern.

Um welche Art von Vertrag handelt es sich, wenn ein Verbraucher eine Bestellung im Fernabsatz aufgibt? Wer ist Vertragspartei des Verbrauchers? Welche Beweislast-Elemente können im Streitfall herangezogen werden? Wie kommt der Vertrag zustande?

Im übrigen bedeutet das Recht auf freie Wahl zunächst, daß der Verbraucher die Möglichkeit haben muß, die ihm angebotenen Dienstleistungen miteinander zu vergleichen. Es bedeutet aber auch, daß der Verbraucher im Falle aggressiver Umwerbung durch die Anbieter von Finanzdienstleistungen angemessenen Schutz in Anspruch nehmen kann und daß er effizient vor Kaufabschlüssen unter Zwang geschützt sein muß.

Drittens geht es darum, das für die Weiterentwicklung dieser Verkaufstechnik erforderliche Vertrauensklima zu schaffen.

4. *Mutatis mutandis* ist die Problemstellung zweifelsohne die gleiche bei Finanzdienstleistungen. Darüber hinaus ist es wichtig, daß der freie Verkehr von Verbrauchern, Dienstleistungen und Anbietern gewährleistet ist. Diesbezüglich muß dafür Sorge getragen werden, daß die nationalen Rechtsvorschriften diesen freien Verkehr nicht behindern. Wichtig ist ferner, daß dem Verbraucher unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, ein solches Schutzniveau zugesichert wird, daß der freie Verkehr nicht nur gewährleistet ist, sondern weiter gefördert wird. Schließlich gilt es sicherzustellen, daß alle Wirtschaftsakteure das nötige Vertrauen haben, damit sich diese Art des Handels und speziell der elektronische Geschäftsverkehr weiterentwickeln kann.

5. Im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung der Richtlinie 97/7/EG hat der Rat Finanzdienstleistungen aus folgenden zwei Gründen aus dem Geltungsbereich der Richtlinie herausgenommen, obwohl sie von der Kommission sowohl in ihrem ursprünglichem als auch in dem geänderten Vorschlag enthalten waren⁴:

- ◆ Es mußte geprüft werden, inwieweit die bereits bestehenden Richtlinien für den Bereich der Finanzdienstleistungen dem Verbraucher einen vergleichbarer Schutz wie den in der Fernabsatz-Richtlinie vorgesehenen einräumen.
- ◆ Es mußte darauf geachtet werden, daß die Bestimmungen einer Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz den Besonderheiten von Finanzdienstleistungen angemessen Rechnung tragen.

Gestützt auf die Beratungen mit dem Europäischen Parlament hat die Kommission bei der Verabschiedung der Richtlinie 97/7/EG am 20. Mai 1997 folgende Erklärung abgegeben: "Die Kommission erkennt die Bedeutung des Verbraucherschutzes für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz bei finanziellen Dienstleistungen an und hat daher ein Grünbuch "Finanzdienstleistungen – Wahrung der Verbraucherinteressen" vorgelegt⁵. Im Lichte der Ergebnisse dieses Grünbuchs wird die Kommission prüfen, wie der Verbraucherschutz in die Finanzdienstleistungspolitik und in etwaige Rechtsvorschriften in diesem Bereich einbezogen werden kann und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge unterbreiten."⁶

6. Aus den Bestimmungen in den Richtlinien über Finanzdienstleistungen lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

⁴ KOM(96) 36 endg. vom 7.2.1996.

⁵ KOM(96) 209 endg. vom 22.5.1996.

⁶ Erklärung im Anhang zu der Richtlinie 97/7/EG, ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 28.

- ◆ Bestimmte in der allgemeinen Richtlinie verankerte Grundsätze sind in den bestehenden Richtlinien nicht enthalten:
 - Die schriftliche Bestätigung des Vertrags (auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger) - ausgenommen bei Verbraucherkrediten und Lebensversicherungen;
 - das Widerrufsrecht - ausgenommen bei Lebensversicherungen;
 - das Verbot aufgedrängter Verkäufe;
 - Regelung in Sachen unerbetener Mitteilungen;
 - bei Nichtverfügbarkeit einer Dienstleistung geltende Regeln;
 - Bestimmungen zur Festlegung wesentlicher Grundsätze für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.
- ◆ Allerdings gibt es sehr wohl verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der zwingenden vorherigen und/oder nachträglichen Unterrichtung des Verbrauchers. Daraus könnten sich eventuell Überschneidungen zwischen den Bestimmungen aus diesen sektoralen Richtlinien und einer "horizontalen" Richtlinie über Fernabsatztechniken ergeben, die ausführliche Bestimmungen in Sachen Unterrichtung umfassen würde.

7. Wichtigstes Merkmal von Finanzdienstleistungen ist, aus juristischer Sicht, ihre immaterielle Beschaffenheit. In den allermeisten Fällen nimmt nämlich allein durch den geschlossenen Vertrag eine Finanzdienstleistung materielle Gestalt an.

Daraus ergeben sich gewisse Folgen hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Bestimmungen, die auf Absatzmethoden zum Fernabsatz entsprechender Verträge Anwendung finden sollen.

Die Besonderheit von Finanzdienstleistungen aufgrund ihrer spezifischen Rechtsnatur, ihrer komplexen Beschaffenheit und der möglichen Tragweite der Verpflichtungen und finanziellen Folgen für die Verbraucher hat sich allerdings als Umstand erwiesen, der besondere Bestimmungen für Verträge, die im Fernabsatz geschlossen werden, rechtfertigt.

8. Zum Grünbuch „Finanzdienstleistungen: Wahrung der Verbraucherinteressen“, mit dem die Kommission eine umfassende, nicht allein auf die Problemstellung des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen beschränkte Debatte in Gang gesetzt hat, sind bei der Kommission über 140 schriftliche Eingaben aus den interessierten Kreisen eingegangen.

Am 6. November 1996 hat die Kommission eine Anhörung veranstaltet, an der über 200 Vertreter der interessierten Kreise (Mitgliedstaaten, Vertreter der Anbieter von Finanzdienstleistungen und Vertreter von Verbraucherorganisationen) teilnahmen. Diese bekräftigten, daß eine Reihe wichtiger Fragen - u.a. die Fernabsatzmethoden - mit besonderer Aufmerksamkeit untersucht werden müßten, und brachten ihre Besorgnis zum Ausdruck, daß das Vertrauen der Verbraucher gestärkt und für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts Sorge getragen werden müßte.

9. Als Reaktion auf das Grünbuch hat das Europäische Parlament am 17. Februar 1997 eine Entschließung angenommen⁷, in der die Kommission aufgefordert wurde, innerhalb eines Jahres eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.
10. Zu der gleichen Schlußfolgerung ist auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß in seiner Stellungnahme zu dem Grünbuch⁸ gelangt; weiter vertritt der WSA darin die Auffassung, daß beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen eine Regelung angewandt werden müßte, die der in der horizontalen Richtlinie über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz verankerten entspricht.
11. Am 1. Juni 1997 hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in Amsterdam den „Aktionsplan für den Binnenmarkt“ (Dok. CSE(97) 1 endg. vom 4. Juni 1997) angenommen und die Notwendigkeit einer Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen bekräftigt, um insbesondere die Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern.
12. Am 26. Juni 1997 hat die Kommission im Rahmen ihrer Schlußfolgerungen zu der auf breiter Ebene durchgeführten Konsultation ihr Arbeitsprogramm in Form ihrer an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß gerichteten Mitteilung „Finanzdienstleistungen: Das Vertrauen der Verbraucher stärken“⁹ vorgelegt. Dieses Programm umfaßt auch die Vorlage einer Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen.

Abschnitt 2: Subsidiarität

Im Fernabsatz geschlossene Verträge sind geeignet, den bestehenden Binnenmarkt für Verbraucher und Unternehmen konkret greifbar zu machen. Wesensbedingt ermöglichen solche Verträge grenzübergreifende Transaktionen.

Daher ist es wichtig, daß auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Regeln erlassen werden. Die aus einem nationalen Vorgehen resultierenden legislativen Disparitäten könnten nämlich Verbraucher wie auch Anbieter von Finanzdienstleistungen davon abhalten, sich die ihnen durch den Vertrag zugesicherte Freizügigkeit zunutze zu machen.

Im übrigen drängt sich ein Vorgehen auf Gemeinschaftsebene auch deshalb auf, damit im Bereich der Finanzdienstleistungen der durch die Richtlinie 97/7/EG gesetzte gemeinschaftliche Rechtsrahmen für im Fernabsatz geschlossene Verträge vervollständigt werden kann:

Abschnitt 3: Begründung des neuerlichen Ansatzes

Bereits im Frühjahr 1997 hat die Kommission damit begonnen, einen Vorschlag auszuarbeiten. Im September 1997 konnte ein erster Vorentwurf vorgelegt werden.

⁷ Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grünbuch der Kommission „Finanzdienstleistungen: Wahrung der Verbraucherinteressen“, Dok. Nr. A4-0048/97, Berichterstatterin: Frau E. Marinucci.

⁸ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 56 vom 24.2.1997.

⁹ KOM(97) 309 endg. vom 26.6.1997.

Im Anschluß an die Konsultierung der betroffenen Kreise, d.h. Finanzdienstleistungsgewerbe und Verbraucher, sowie der Mitgliedstaaten, u.a. im Rahmen des Beratenden Ausschusses für das Bankwesen und des Beratenden Ausschusses für das Versicherungswesen, wurde ein neuer Vorentwurf eines Vorschlags ausgearbeitet.

Letzterer wurde in den betroffenen Kreisen und bei den Mitgliedstaaten auf breiter Ebene verteilt – und zwar wiederum im Rahmen der Konsultierung der Beratenden Ausschüsse bei der Kommission. Bei der Gelegenheit wurden eine Reihe von Problemen zutage gefördert.

In den ersten Fassungen des Vorentwurfs für einen Richtlinienvorschlag über die Finanzdienstleistungen war der gleiche Mechanismus wie in der allgemeinen Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz vorgesehen, d. h. im wesentlichen: die Bereitstellung von Informationen vor Abschluß des Vertrags, die Bestätigung dieser Informationen nach Abschluß des Vertrags und, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen, ein Widerrufsrecht zugunsten des Verbrauchers.

Angesichts der Besonderheit von Finanzdienstleistungen erweisen sich vier Aspekte als problematisch:

- Finanzdienstleistungen sind bereits durch mehrere *Gemeinschaftsvorschriften* geregelt, die - in bestimmten Fällen - Bestimmungen über die vorherige Unterrichtung sowie - in einigen wenigen Fällen - Bestimmungen über das Widerrufsrecht (Richtlinie 90/619/EWG über Lebensversicherungen) oder auch über die schriftliche Bestätigung (insbesondere Richtlinie 90/619/EWG über Lebensversicherungen und Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit) enthalten. Jedoch ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß es derartige *Gemeinschaftsbestimmungen* nicht für alle Finanzdienstleistungen gibt (z.B. für Hypothekendarlehen). Abgesehen von diesen Gemeinschaftsbestimmungen werden Finanzdienstleistungen in den allermeisten Fällen durch *einzelstaatliche* Vorschriften geregelt, die unabhängig von der Verkaufsmethode für solche Dienste (Fernabsatz oder in Anwesenheit der Vertragsparteien) gelten. Die gegenseitige Verzahnung dieser nationalen Rechtsvorschriften mit dem Richtlinien-Vorentwurf ist eine schwierige Angelegenheit.
- Eine Liste der vorab zu übermittelnden Informationen zu erstellen, die auf die einzelnen in dem Richtlinien-Vorentwurf erfaßten Dienstleistungen abgestimmt wäre, scheint äußerst schwierig zu sein.
- Die *nachträgliche* Bestätigung vorab übermittelter Angaben entspricht in sehr vielen Fällen nicht der tatsächlichen Vertragspraxis. Bedingt ist dies zum großen Teil dadurch, daß praktisch alle Finanzdienstleistungen allein auf immateriellen Rechten und Pflichten gründen. Einzig materiell Greifbares ist der Vertrag. Auch wenn dieser nun nach dem Distanzprinzip geschlossen ist, wird es in den meisten Fällen ein Instrument geben, das juristisch eine Beweiskraft besitzt, die das Bestehen eines Vertrags zwischen den Parteien belegt.
- Auch das Widerrufsrecht wirft aufgrund der immateriellen Natur von Finanzdienstleistungen bzw. ihres mitunter "spekulativen Charakters" eine Reihe von Problemen auf.

Infolgedessen war es Ziel der Kommission, eine Richtlinie in Vorschlag zu bringen, deren spezifische Bestimmungen der Spezifität der Fernabsatzmethoden bei Finanzdienstleistungen gerecht werden und gleichzeitig den Besonderheiten dieser Art von Dienstleistungen Rechnung tragen.

Abschnitt 4: Grundsätze der vorgeschlagenen Richtlinie

Damit der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen ungehindert vonstatten gehen kann, kommt es in erster Linie darauf an, daß der Verbraucher die Möglichkeit hat,

- ⇒ den Vertrag zu prüfen, *bevor er darin einwilligt*;
- ⇒ *verschiedene Angebote zu vergleichen, bevor er seine Wahl trifft*;
- ⇒ einem Vertrag zu widerrufen, wenn er ihn unterzeichnet hat, ohne die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben oder wenn der Anbieter sich nicht an das dem Verbraucher eingeräumte Recht auf Bedenkzeit gehalten hat.

und der Anbieter die Möglichkeit hat,

- ⇒ seine Finanzprodukte und/oder -dienstleistungen mit Hilfe einer Fernabsatztechnik ungehindert zu verkaufen;
- ⇒ vollen Nutzen aus der Öffnung der Grenzen im Binnenmarkt und insbesondere aus den neuen Chancen zu ziehen, die der elektronische Geschäftsverkehr für die Weiterentwicklung des grenzübergreifenden Handels in Europa und im Hinblick auf eine Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit bietet;
- ⇒ nach dem Distanzprinzip Verträge mit Verbrauchern zu schließen.

Im übrigen erscheint es im Hinblick auf Förderung des grenzübergreifenden Absatzes von Finanzdienstleistungen notwendig, Regeln für eine allumfassende Harmonisierung festzulegen, mit denen ein hohes Verbraucherschutzniveau in den durch die Richtlinie harmonisierten Bereichen vorgegeben wird.

Allerdings ist dem bereits durch das Gemeinschaftsrecht gesetzten Rechtsrahmen für Finanzdienstleistungen Rechnung zu tragen. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Regelung des Bereichs Finanzdienstleistungen - speziell jene Bestimmungen, die die zwingende Unterrichtung der Verbraucher betreffen - erfahren durch die nunmehr vorgeschlagene Richtlinie keinerlei Änderung, gelten also weiterhin gleichermaßen für alle Arten von Verträgen, ob im Fernabsatz geschlossen oder nicht. Mit anderen Worten: Sehen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen für den Bereich Finanzdienstleistungen zum Beispiel eine vorherige Unterrichtung oder die Übermittlung eines Prospekts vor, werden diese Bestimmungen auch weiterhin anwendbar sein. Allerdings ist für den Fernabsatz dieser Dienstleistungen die Möglichkeit, derlei Unterlagen oder Informationen auf dauerhaftem Datenträger, also nicht notwendigerweise auf Papier, bereitzustellen, durch die vorgeschlagene Richtlinie abgesichert.

Die vorgeschlagene Richtlinie sieht also folgende Mechanismen vor:

- Zunächst einmal muß der Verbraucher Kenntnis von den Vertragsbedingungen nehmen können, bevor der Vertrag geschlossen wird, und der Anbieter muß ihm unter Einhaltung aller übrigen geltenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen einen Vertrag unterbreiten können. Dem Verbraucher müssen also vor Vertragsabschluß die Vertragsbedingungen vorliegen.

- Diese Vertragsbedingungen müssen mehrere Tage (d. h. während der Bedenkzeit) offen bleiben, so daß der Verbraucher den Vertrag prüfen und überdenken bzw. das Angebot mit weiteren Angeboten vergleichen kann. Sagt ihm das Angebot zu, kann er darin einwilligen, womit das Vertragsverhältnis zustande kommt. Sagt ihm der vorgeschlagene Vertrag nur teilweise zu, kann er sich darum bemühen, mit dem Anbieter neue Bedingungen auszuhandeln, die eher auf seinen Bedarf zugeschnitten sind.

Im letztgenannten Fall gilt der Vertrag also als noch nicht geschlossen.

- Wird der Vertrag abgeschlossen, ohne daß der Verbraucher von seiner Bedenkzeit Gebrauch gemacht hat, so verfügt er über ein Widerrufsrecht.

Von diesem Recht kann er Gebrauch machen, wenn der Vertrag geschlossen worden ist, ohne daß die Vertragsbedingungen dem Verbraucher vorab übermittelt wurden. In diesem Fall muß nämlich der Verbraucher die Möglichkeit haben, den Vertrag zu widerrufen, nachdem er die vertraglichen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.

Ebenso muß der Verbraucher die Möglichkeit haben, einen Vertrag zu widerrufen, wenn er während der Bedenkzeit auf unredliche Weise zum Vertragsabschluß verleitet wurde.

- Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht in dem Fall Gebrauch, in dem mit der Ausführung des Vertrags – nach Billigung durch den Verbraucher – bereits begonnen worden ist, so muß der Verbraucher dem Dienstleister den bereits erbrachten Teil entschädigen.
- Vorgesehen ist im übrigen eine Ausnahme für Verträge über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf den Finanzmärkten Schwankungen unterliegt, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat (z. B. Wertpapiere); diese Ausnahmeregelung betrifft sowohl das Recht auf Bedenkzeit als auch das Widerrufsrecht.
- Vorgesehen sind des weiteren, analog zur Richtlinie 97/7/EG, Bestimmungen betreffend unerbetene Mitteilungen und Kauf unter Zwang.
- Und schließlich: Bestimmungen zur Gewährleistung einer adäquaten Beilegung von Rechtsstreitigkeiten.

Abschnitt 5: Kommentierung der einzelnen Artikel

Artikel 1

- ♦ In Artikel 1 Absatz 1 wird auf den Zweck der Richtlinie verwiesen: Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten in Sachen Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.

Geregelt werden soll mit der vorgeschlagenen Richtlinie lediglich eine Absatztechnik für den Verkauf von Finanzdienstleistungen, mithin in keiner Weise das, was solche Dienstleistungen beinhalten.

- ♦ Artikel 1 Absatz 2 legt den Anwendungsbereich der Richtlinie fest. Eine Finanzdienstleistung kann nämlich sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfassen, die zeitlich gestaffelt ausgeführt werden. Infolgedessen werden Finanzdienstleistungen je nach Mitgliedstaat u.U. juristisch unterschiedlich eingeordnet: Während sie in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise als Gegenstand eines

einigen Vertrags behandelt werden, gelten sie in anderen Mitgliedstaaten als Gegenstand mehrerer getrennter aufeinanderfolgender Verträge. Deshalb muß sichergestellt werden, daß die vorgeschlagene Richtlinie nicht je nach Recht der Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt wird.

Daher gelten die Bestimmungen in der Richtlinie nur für den ersten Vorgang einer Reihe aufeinanderfolgender Vorgänge bzw. für den ersten Vorgang einer Reihe getrennter Vorgänge, die nacheinander ausgeführt werden, unabhängig davon, ob der Vorgang oder die Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder mehrerer getrennter aufeinanderfolgender Verträge ist.

So kommt beispielsweise durch die Eröffnung eines Bankkontos ein Vertragsverhältnis zustande, auf das die Bestimmungen der vorgeschlagenen Richtlinie zwingend anwendbar sind. Die anschließend mit diesem Konto vom Verbraucher getätigten Verrichtungen (Überweisung, Abhebung usw.) sind allerdings Handlungen im Rahmen der Vertragserfüllung, die ihrerseits nicht unter die Richtlinie fallen. Ebenso muß der Verbraucher, wenn er später über ein Zahlungsmittel für eben dieses Konto verfügen möchte (z.B. Debit- oder Kreditkarte) - wie bei Verrichtungen, die in Anwesenheit der Parteien getätigt werden -, einen gesonderten Vertrag schließen. Dabei sind die Bestimmungen der Richtlinie einzuhalten. Spätere Zahlungsvorgänge mit Hilfe dieses Zahlungsmittels sind als Vorgänge einer Vertragsausführung zu betrachten, für die die Bestimmungen der Richtlinie nicht gelten.

Artikel 2

- ◆ Artikel 2 Buchstabe (a) definiert den Begriff *im Fernabsatz geschlossener Vertrag*. Diese Definition entspricht der in der Richtlinie 97/7/EG vorgegebenen. Mehrere Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- ⇒ Der Vertrag ist zwischen dem Verbraucher und einem Anbieter von Finanzdienstleistungen gemäß Definition nach Artikel 2 Buchstaben (c) und (d) abzuschließen.
- ⇒ Der Vertrag ist im Rahmen eines vom Anbieter betriebenen Dienstleistungssystem im Fernabsatz abzuschließen. Dabei handelt es sich um ein Kriterium struktureller Art. Die Richtlinie gilt nur für die von den Anbietern bereitgestellten strukturierten und organisierten Systeme für das Anbieten, Aushandeln und Abschließen von Verträgen im Fernabsatz. Von daher fallen gelegentlich zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter, der nicht über eine derartige, organisierte Fernabsatzstruktur verfügt, ausgehandelte und geschlossene Verträge nicht unter die Richtlinie.
- ⇒ Der Anbieter muß ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel gemäß Definition in Artikel 2 Buchstabe (e) verwendet haben. In der Praxis ist die Verwendung eines einzigen Fernkommunikationsmittels oder die kombinierte Verwendung mehrerer Fernkommunikationsmittel durchaus möglich: So könnte beispielsweise ein Teil der für den Vertragsabschluß erforderlichen Kontakte über Internet oder Telefon ablaufen, während ein anderer Teil per Briefpost erfolgt.

⇒ Die Fernkommunikationsmittel müssen von den Vertragsparteien bis einschließlich zum Vertragsabschluß verwendet worden sein.

- ◆ Artikel 2. Buchstabe (b) definiert den Begriff *Finanzdienstleistungen*. Darunter fallen, nach den bestehenden einschlägigen Richtlinien: Bankdienstleistungen, Versicherungsdienstleistungen und für Verbraucher bestimmte Investmentdienstleistungen. Um welche Dienstleistungen es sich dabei handelt, ist einer nicht erschöpfenden Liste im Anhang zur Richtlinie zu entnehmen.
- ◆ Artikel 2 Buchstabe (c) definiert den Begriff *Anbieter*. Im Sinne der vorgeschlagenen Richtlinie gilt als *Anbieter* jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Finanzdienstleistungen entweder selbst erbringt oder vermittelt oder im Hinblick auf das Zustandekommen des Vertrags als Vermittler handelt. Damit sollen auch solche Verträge unter die Richtlinie fallen, deren einzelne Phasen (Anbieten, Aushandeln und Vertragsabschluß) durch Einschaltung unterschiedlicher Personen realisiert werden.
- ◆ Artikel 2 Buchstabe (d) definiert den Begriff *Verbraucher*. Diese Definition entspricht der Definition in Richtlinie 97/7/EG, sowie insbesondere der Definition in Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Vertragsklauseln. Allerdings ist die Definition insoweit präzisiert worden, als der Anwendungsbereich *ratione loci* genau abgegrenzt ist: Der Verbraucher muß in der Europäischen Union ansässig sein.
- ◆ Artikel 2 Buchstabe (e) definiert, was unter *Fernkommunikationsmittel* im Sinne der Richtlinie zu verstehen ist. Die Definition entspricht der in Richtlinie 97/7/EG verwendeten. Der Richtlinienvorschlag enthält keine erschöpfende Liste der betreffenden Kommunikationstechniken; optiert wird vielmehr für eine flexible technologisch neutrale und an die künftigen technischen Entwicklungen anpassungsfähige Definition.
- ◆ Artikel 2 Buchstabe (f) definiert den Begriff *dauerhafter Datenträger*. Darunter fallen insbesondere Computer-Disketten, CD-ROMs, PC-Hard Disks zur Speicherung von per E-Mail übermittelter Daten. Die Daten müssen gesichert werden können, ohne daß der Verbraucher hierzu besondere Maßnahmen ergreifen muß. Insbesondere darf er nicht gezwungen sein, die Aufzeichnung der Daten selbst vornehmen zu müssen. Daher sind die Disketten oder CD-ROMs dem Verbraucher zu übermitteln. Der Anbieter kann die Daten aber auch per E-Mail übermitteln.
- ◆ Artikel 2 Buchstabe (g) schließlich definiert den Begriff *Betreiber eines Fernkommunikationsmittels* im Sinne von Artikel 10 des Richtlinienvorschlags. Die Formulierung entspricht der in Richtlinie 97/7/EG verwendeten.

Artikel 3

Artikel 3 räumt dem Verbraucher ein Recht auf Bedenkzeit vor Vertragsunterzeichnung ein.

Im Rahmen dieses Rechts hat der Anbieter dem Verbraucher vor Vertragsabschluß einen Vertragsentwurf mit sämtlichen Vertragsbedingungen auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu übermitteln. Diese Bedingungen müssen 14 Tage lang gültig sein. Der Vertragsentwurf kann auf Papier abgefaßt sein oder z.B. in Form einer Telefax- oder E-Mail-Mitteilung oder auf Computerdiskette erfolgen.

Auf diese Weise kann der Verbraucher während der Bedenkzeit die Rechte und Pflichten prüfen, die er unterschreiben soll, und ohne weiteres die verschiedenen ihm unterbreiteten Angebote vergleichen.

Dem Verbraucher ist es jedoch gestattet, den Vertrag vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist zu unterzeichnen.

Es steht den Vertragsparteien aber frei, eine längere Frist zu vereinbaren oder andere Bedingungen auszuhandeln.

Allerdings handelt es sich bei den im Anhang unter den Ziffern 5 und 7 vorgesehenen Finanzprodukten um Produkte, deren Preis Schwankungen unterliegen kann, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat. Für die Produkte, die solchen Preisschwankungen unterliegen, kann dem Verbraucher kein Preis mitgeteilt werden, den der Anbieter für eine Frist von 14 Werktagen aufrechterhalten muß. Allerdings können dem Verbraucher die unveränderlichen Vertragsbedingungen mitgeteilt werden, wobei ihm der eigentliche Preis für die Dienstleistung als Richtpreis mitgeteilt wird. Dieser Preis wird mit Billigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung festgelegt.

Von diesen Bestimmungen nicht berührt werden die Vorschriften des Zivilrechts der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen und des gegenseitigen Einverständnisses. Dies gilt insbesondere für die u.a. im deutschen und im englischen Recht vertretene Theorie der *Invitatio ad offerendum*.

Artikel 4

- ♦ Artikel 4 Absatz 1 betrifft den angenommenen Fall eines Verbrauchers, der nicht darauf wartet, daß ihm vorab die Vertragsbedingungen zugehen, bevor er einen Vertrag schließt.

Der Verbraucher muß nämlich die Möglichkeit haben, einen Vertrag zu schließen, ohne daß von ihm verlangt wird, erst abwarten zu müssen, daß ihm vorab die Vertragsbedingungen zugehen. Der Verbraucher hat also weiterhin die Möglichkeit, z.B. einen Versicherungsvertrag zu unterzeichnen, der ihm sofortigen Versicherungsschutz gewährt.

Sobald der Vertrag geschlossen ist - und zwar per Definition ohne daß der Verbraucher zum Zeitpunkt der Einwilligung in den Vertrag im Besitz der Vertragsbedingungen gewesen ist -, hat der Anbieter dem Verbraucher eine Ausfertigung des Vertrags zu übermitteln. Der Vertrag kann auf Papier festgehalten sein oder aber auch z.B. per Fax oder E-Mail übermittelt werden oder auf Computerdiskette erstellt sein.

Dabei kann es durchaus sein, daß der Verbraucher nicht ausführlich unterrichtet worden ist oder er sich aufgrund der ihm erteilten Auskünfte der ganzen Tragweite der gegenseitigen Pflichten der Vertragsparteien nicht bewußt ist - letzteres wird erst bei Erhalt des eigentlichen Vertrags realisieren - oder aber auch in der Zwischenzeit seine Meinung geändert hat. In solchen Fällen muß der Verbraucher, der keine Bedenkzeit in Anspruch genommen hat, den Vertrag widerrufen können.

Die Dauer der Bedenkzeit ist allerdings je nach Art des Vertrags unterschiedlich lang:

- In der Regel beträgt sie 14 Tage.
- Bei Verträgen über Hypothekendarlehen, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäften beträgt sie 30 Tage.

Demgegenüber ist keine Bedenkzeit vorgesehen.

- bei Nichtlebensversicherungsverträgen mit sehr kurzer Laufzeit (1 Monat), bei denen sich der Verbraucher nur kurzfristig vertraglich bindet und demzufolge, wenn die Leistungen nicht seinen Vorstellungen entsprechen, den Versicherer wechseln kann;
- bei den in den Ziffern 5 und 7 im Anhang angeführten Finanzprodukten, d.h. Produkten, deren Preis Schwankungen auf den Finanzmärkten unterliegen. Damit soll Spekulationen mit derartigen Finanzprodukten vorgebeugt werden.

- ◆ Der Verbraucher muß ebenso über ein Widerrufsrecht verfügen, wenn der Vertrag innerhalb der Bedenkzeit geschlossen wird und ihm die Vertragsbedingungen ausgehändigt worden sind und ihm grundsätzlich eine Bedenkzeit zusteht, er aber auf unredliche Weise vom Anbieter oder einem Vermittler zum Vertragsabschluß gedrängt wird.

Dieses unredliche Drängen ist nicht mit unlauterem Wettbewerb zwischen Gewerbetreibenden im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu verwechseln. Inwiefern unredliche Umwerbung vorliegt, ist Ermessenssache des Verbrauchers und wird nicht nach den für Gewerbetreibende geltenden Regeln beurteilt.

- ◆ Der Verbraucher übt sein Widerrufsrecht schriftlich oder durch Verwendung eines dauerhaften Datenträgers aus, der dem Anbieter zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat.
- ◆ Ist der Hauptvertrag mit einem Kreditvertrag seitens des gleichen Anbieters oder eines Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und diesem Dritten verbunden, muß die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher die gleichen Rechtsfolgen für diesen Nebenvertrag wie für den Hauptvertrag zeitigen.

Diese Bestimmung entspricht Artikel 6 Absatz 4 in Richtlinie 97/7/EG.

Artikel 5

Macht der Verbraucher von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, so kann von ihm verlangt werden, daß er dem Anbieter eine gewisse Summe zahlt, d.h.

- den Preis der vom Anbieter vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag des Widerrufs erbrachten Leistung, wenn dieser Preis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt werden kann, so daß der Verbraucher, bevor er einen Vertrag unterzeichnet, genau weiß, wieviel er im Falle eines Widerrufs zu zahlen hätte.

Beispiel: Ein Verbraucher schließt einen Vertrag über ein Hypothekendarlehen ab. Für den Fall des Widerrufs sieht der Anbieter vor, daß der Verbraucher ihm 100 Euro zu zahlen hat für bis dahin erbrachte Leistungen, wie z.B. Sachverständigengutachten zur Taxierung der Liegenschaft.

wenn der Anbieter diesen Preis vor Abschluß des Vertrags insbesondere deshalb nicht festlegen kann, weil der Preis sich nach der Zeitspanne richtet, während der die Leistung erbracht wird: einen Betrag, anhand dessen sich der Preis im Falle des Widerrufs berechnen läßt, muß ihm gegeben werden, und zwar - bezogen auf den Gesamtpreis der Leistung, die Gegenstand des Vertrags ist - anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher.

Beispiel: Der Verbraucher schließt am 1. Januar eine Kfz-Versicherung ab. Am 13. Januar widerruft er den Vertrag. Die genauen Kosten der Leistung, die sich hier nach der Dauer des Versicherungsschutzes, ausgedrückt in Tagen, richten, kann der Versicherer nicht im voraus festlegen. Also muß er dem Verbraucher einen Tagessatz nennen, damit dieser, bevor er den Vertrag unterzeichnet, genau berechnen kann, was ihn ein Widerruf kosten würde.

Hier sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in dem Fall, *wo die Leistung vor Geltendmachung des Widerrufsrechts zur Gänze erbracht worden ist*, der Verbraucher kein Widerrufsrecht hat und sich damit nicht der Zahlung für eine Leistung entziehen kann, die ihm de facto und zur Gänze erbracht worden ist.

Der Verbraucher muß vorab über den zu zahlenden Preis bzw. die Berechnungsgrundlage des zu entrichtenden Preises unterrichtet sein.

Die Beweislast in Sachen vorheriger Unterrichtung und Billigung der Vorabinformation liegt beim Anbieter. Kann der Anbieter den entsprechenden Beweis nicht erbringen, so kann er keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen.

Der Anbieter muß überdies dem Verbraucher alle von diesem im voraus geleisteten Zahlungen mit Ausnahme des Preises für die vor Ausübung des Widerrufsrechts erbrachten Leistung erstatten.

Artikel 6

Der Bieter hat den Verbraucher auf verständliche Weise mit Hilfe eines den zwischen den Parteien benutzten Fernkommunikationstechniken angepaßten Mediums von der Existenz des dem Verbraucher durch die Artikel 3 und 4 eingeräumten Rechts auf Bedenkzeit und Widerrufsrechts und über die rechtlichen Wirkungen dieser Rechte zu unterrichten.

Artikel 7

Die vorgeschlagene Richtlinie möchte die Voraussetzungen schaffen, damit unter Zuhilfenahme der neuen Technologien Verträge geschlossen werden können, ohne daß gerade die dazu benutzte Technik ein Hemmnis darstellt.

In manchen Rechtsvorschriften, u.a. in der Richtlinie 87/102/EWG über den Verbraucherkredit und im Anhang 2 zur Richtlinie 92/96/EWG über Lebensversicherungen, wird die Schriftform im Sinne von „auf Papier festgehalten“ zwingend vorgeschrieben. Von daher lassen sich bestimmte Verträge nur sehr schwer nach dem Distanzprinzip schließen.

Artikel 7 sieht deshalb vor, daß bei Verträgen im Fernabsatz von dem Erfordernis des schriftlichen Festhaltens auf Papier abgewichen wird und stattdessen die Übermittlung der Vertragsbedingungen auch mit Hilfe eines anderen dauerhaften Datenträgers, wie Computerdiskette, CD-ROM oder E-Mail, zulässig ist.

Artikel 8

Bestimmte Finanzdienstleistungen, insbesondere auf Termin verkaufte Finanzdienstleistungen, können sich gelegentlich bei der Vertragsausführung als völlig oder teilweise nicht verfügbar erweisen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Verbraucher den Auftrag erteilt, ihm z.B. anlässlich einer Kapitalaufstockung eines börsennotierten Unternehmens Aktien zu besorgen, und der Anbieter diesen Auftrag annimmt, aber zu dem betreffenden Zeitpunkt das entsprechende Aktienpaket nicht zusammenbekommt.

In einem solchen Fall muß der Anbieter den Verbraucher unbedingt über die Nichtverfügbarkeit unterrichten.

Bei absoluter Nichtverfügbarkeit müssen dem Verbraucher die von ihm für die in Auftrag gegebene Finanzdienstleistung gezahlten Geldbeträge erstattet werden. Bei teilweiser Nichtverfügbarkeit hingegen kann es zur Vertragsausführung kommen, sofern beide Vertragsparteien dies vereinbaren.

Artikel 9

Nach Artikel 9 ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz ohne vorherige Anforderung des Verbrauchers verboten. Ein solches Verbot ist auch in der Richtlinie 97/7/EG vorgesehen.

Im übrigen gilt der Grundsatz, daß Stillschweigen des Verbrauchers in einem solchen Fall nicht als dessen Einwilligung zum Abschluß des Vertrags betrachtet werden kann.

Mit diesem Artikel soll die stillschweigende Verlängerung von Verträgen, die nach rechtskräftiger Zustimmung des Verbrauchers zustandegekommen sind, keineswegs untersagt werden.

Artikel 10

Nach den in den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 festgelegten Grundsätzen ist dem Verbraucher ein Recht auf Schutz seiner Privatsphäre, insbesondere vor Belästigung durch gewisse besonders aufdringliche Kommunikationstechniken, zuzuerkennen. Die Mitgliedstaaten sind deshalb aufgefordert, in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen, die ihnen die Richtlinien 97/7/EG und 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich Telekommunikation auferlegen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 10 sieht, je nach in Erwägung gezogener Fernkommunikationstechnik, zwei Regelungen zum Schutz des Verbrauchers vor unerbetenen Mitteilungen vor: zum einen eine Regelung, die aktives Vorgehen seitens des Verbrauchers erfordert, zum anderen eine Regelung, bei der dies entfällt.

- Bei Voice-Mail-Systemen und Telefax muß die vorherige Einwilligung des Verbrauchers vorliegen, bevor dieser kontaktiert werden kann. Der Anbieter darf also nicht ohne Einwilligung des Verbrauchers mit diesem in Verbindung treten.
- Bei den sonstigen Fernkommunikationsmitteln steht es den Mitgliedstaaten frei, sich für eine Regelung zu entscheiden, die eine vorherige Billigung seitens des Verbrauchers vorschreibt, oder für eine Regelung, nach der der Verbraucher insbesondere durch Eintragung in sogenannte Robinson-Listen *im vorhinein* seine Ablehnung äußern muß, wonach er nicht über Fernkommunikationsmittel kontaktiert werden möchte. Hat der Verbraucher diesen Willen nicht kundgetan, sind die Anbieter weiterhin berechtigt, den Verbraucher ohne dessen vorherige Zustimmung zu kontaktieren.

Die Regel entspricht der gleichen Logik wie die Festlegungen in Artikel 10 der Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz und in Artikel 12 der Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich Telekommunikation.

Artikel 11

- ◆ Artikel 11 Absatz 1 sieht vor, daß der Verbraucher nicht auf die Rechte verzichten kann, die ihm durch nationale Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie verliehen werden.
- ◆ Artikel 11 Absatz 2 besagt, daß die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen zur Ahndung von Verstößen des Anbieters gegen seine Verpflichtungen, die ihm aus den Artikeln 6 und 10 erwachsen, vorsehen müssen. Damit sollen jene Praktiken unterbunden werden, die darauf abstellen, die Unwissenheit des Verbrauchers zu mißbrauchen, oder sich über das Recht des Bürgers auf Schutz seiner Privatsphäre hinwegzusetzen.
- ◆ Artikel 11 Absatz 3 soll dem Verbraucher garantieren, daß ihm die mit dieser Richtlinie übertragenen Rechte nicht mit der Begründung verweigert werden können, das für den Vertrag geltende Recht sei das Recht eines Drittlandes. Wichtig ist allerdings, daß der Vertrag eine enge Verbindung mit dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten aufweist, damit diese Regel herangezogen werden kann. Vergleichbare Regeln sind insbesondere in der Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Vertragsklauseln und in der Richtlinie 97/7/EG über Vertragsabschlüsse im Fernabsatz vorgesehen.

Diese Bestimmung weicht von den durch Artikel 5 des Übereinkommens von Rom festgelegten Grundsätzen ab: Sie gilt nur dann, wenn das Recht eines ~~Drittstaates~~ auf den Vertrag anzuwenden ist, da das Übereinkommen von Rom ~~nicht danach~~ unterscheidet, ob das anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates ist oder nicht. Zur Anwendung gelangen hier andere Kriterien als die in Artikel 5 Absatz 2 des

Übereinkommens definierten. Darüber hinaus wird in dieser die Unabdingbarkeit der anzuwendenden Bestimmungen festgeschrieben, wogegen Artikel 5 des Übereinkommens diesen Punkt offen läßt.

Artikel 12

- ♦ Artikel 12 Absatz 1 sieht vor, daß für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Anbietern und Verbrauchern angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren festgelegt werden. Diese Verfahren können sich auf bereits bestehende Verfahren gerichtlicher, administrativer oder außergerichtlicher Art stützen.
- ♦ Gemäß Absatz 2 ist ferner den öffentlichen Einrichtungen, Verbraucherorganisationen und Berufsverbänden die Möglichkeit einzuräumen, die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsstellen zu befassen, damit die nach dieser Richtlinie verabschiedeten Bestimmungen vollzogen werden können.

Mit diesen beiden Absätzen werden Grundsätze verankert, die den in verschiedenen anderen bereits bestehenden Verbraucherschutz-Richtlinien, u.a. den Richtlinien 93/13/EWG und 97/7/EG, festgeschriebenen Prinzipien entsprechen.

- ♦ Zweck von Absatz 3 ist eine Vereinfachung der außergerichtlichen Beilegung von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten, indem die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zuständigen Stellen zur gegenseitigen Kooperation aufgefordert werden. Ferner könnte im Rahmen dieser Kooperation für einen Verbraucher die Möglichkeit vorgesehen werden, die außergerichtliche Stelle für die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten seines Wohnlandes anzurufen, die dann mit den "Amtskollegen" in dem Land, in dem der Anbieter ansässig ist, Verbindung aufnehmen würde, so daß der Verbraucher seinen Rechtsstreit nicht selber in einem anderen Mitgliedstaat austragen müßte.
- ♦ Gemäß Absatz 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anbieter und Betreiber von Kommunikationstechniken, sofern sie hierzu in der Lage sind, Praktiken unterlassen, die nicht mit den gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie erlassenen Bestimmungen in Einklang stehen.

Diese Verpflichtung ist bereits in Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 97/7/EG über den Fernabsatz von Produkten und Dienstleistungen schlechthin enthalten. Im Rahmen der nunmehr vorgeschlagenen Richtlinie galt es, für deren Anwendung Sorge zu tragen.

Die durch diesen Artikel vorgegebene Verpflichtung besteht allerdings nur insoweit, als eine entsprechende Handlung materiell möglich ist. So kann beispielsweise zwar eine Telefonverbindung abgebrochen werden, wogegen es technisch nicht machbar ist, eine bestimmte Reihe von Postsendungen aus dem Gesamtaufkommen aller Posteinlieferungen herauszunehmen.

Es sei nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der den Anbietern und Betreibern von Kommunikationstechniken auferlegten Verpflichtung, Praktiken zu unterlassen, die nicht mit der Richtlinie zu vereinbaren sind, ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil

oder eine Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder Aufsichtsinstanz zugrunde liegen muß.

- ♦ In Absatz 5 geht es darum, den Anhang zur Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen dahingehend zu ändern, daß die nunmehr vorgeschlagene Richtlinie darin aufgenommen wird.

- Artikel 13

Die Beweislast in Sachen Erfüllung der Verpflichtungen zur Unterrichtung des Verbrauchers, Einwilligung des Verbrauchers in den Vertrag und ggf. Zustimmung zur Vertragserfüllung obliegt dem Anbieter.

Eine vergleichbare Bestimmung enthält die Richtlinie 97/7/EG.

Es ist nämlich angebracht, daß der Partei, die die Absatztechnik beherrscht, die Verpflichtung auferlegt wird, den Beweis für die Erfüllung der einzelnen ihr obliegenden Pflichten zu erbringen.

Verwiesen wird in diesem Artikel, als letzter Punkt, auch auf die in der Richtlinie 93/13/EWG vorgesehene Handhabung von mißbräuchlichen Vertragsklauseln.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher
und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates
und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 b EG-Vertrag¹²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts sind Maßnahmen zu dessen schrittweiser Festigung zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen gemäß Artikel 129a EG-Vertrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus beitragen.
2. Für die Verbraucher wie auch für die Anbieter von Finanzdienstleistungen wird der Fernabsatz von Finanzdienstleistungen zu den wichtigsten greifbaren Ergebnissen des vollendeten Binnenmarkts gehören.
3. Es liegt im Interesse der Verbraucher im Binnenmarkt, gleichen Zugang zum breitestmöglichen Angebot an Finanzdienstleistungen zu haben, die in der Gemeinschaft verfügbar sind, damit die Verbraucher sich für die Leistungen entscheiden können, die ihren Bedürfnissen am ehesten entsprechen. Zwecks Gewährleistung des Rechts der Verbraucher auf freie Wahl, das für die Verbraucher ein wesentliches Recht darstellt, ist ein bestimmtes Schutzniveau unerlässlich, um sicherzustellen, daß das Vertrauen der Verbraucher in den Fernabsatz wächst.
4. Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist es unabdingbar, daß die Verbraucher mit außerhalb ihres Landes ansässigen Anbietern Verträge aushandeln und schließen können, und zwar unabhängig davon, ob ein Anbieter über eine Niederlassung in dem Land verfügt, in dem der Verbraucher ansässig ist.

¹⁰ ABl. C

¹¹ ABl. C

¹² ABl. C

5. Die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen soll dazu beitragen, die Entstehung der Informationsgesellschaft und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern.
6. Die Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz¹³ enthält die Kernbestimmungen über Verträge, die im Fernabsatz von Waren und Dienstleistungen zwischen einem Lieferer und einem Verbraucher geschlossen werden. Aus dieser Richtlinie sind Finanzdienstleistungen allerdings ausgeklammert.
7. Im Rahmen ihrer Untersuchungen zur Feststellung des Bedarfs an spezifischen Maßnahmen in dem anstehenden Bereich hat die Kommission u.a. anlässlich ihres Grünbuchs "Finanzdienstleistungen - Wahrung der Verbraucherinteressen"¹⁴ alle betroffenen Kreise um Stellungnahme gebeten. Die entsprechende Konsultierung hat gezeigt, daß eine Stärkung des Verbraucherschutzes in dem betreffenden Bereich erforderlich ist. Demzufolge hat die Kommission beschlossen, einen Vorschlag für ein Regelungsinstrument betreffend den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vorzulegen.
8. Unterschiedliche oder abweichende Verbraucherschutzbestimmungen der Mitgliedstaaten im Bereich Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher könnten negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Es ist daher geboten, auf Gemeinschaftsebene gemeinsame Regeln für den anstehenden Bereich einzuführen.
9. In Anbetracht des mit der vorliegenden Richtlinie gewährleisteten hohen Verbraucherschutzniveaus, um den freien Verkehr von Finanzdienstleistungen sicherzustellen, dürfen die Mitgliedstaaten für die durch diese Richtlinie harmonisierten Bereiche keine anderen als die mit dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vorsehen.
10. Diese Richtlinie gilt für Finanzdienstleistungen jeder Art, die im Fernabsatz erbracht werden können. Da für bestimmte Finanzdienstleistungen jedoch besondere gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen gelten, sind diese auch weiterhin auf diese Finanzdienstleistungen anwendbar. Davon betroffen sind insbesondere die Bestimmungen über die vorherige Unterrichtung des Verbrauchers. Dennoch ist es angezeigt, Grundsätze für den Fernabsatz solcher Dienstleistungen festzulegen.
11. Entsprechend dem in Artikel 3b EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die erforderlichen Maßnahmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, Kenntnis von den ihm angebotenen Vertragsbedingungen zu nehmen und diese abzuwägen, sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Wahrung der entsprechenden Rechte, sind ausreichend. Vorzusehen sind ebenso Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers vor dem Kauf von Finanzdienstleistungen unter

¹³ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

¹⁴ KOM(96) 209 endg. vom 22.5.1996.

- Zwang und vor bestimmten unaufgefordert benutzten Fernkommunikationsmitteln. Vollen Nutzen aus den ihnen mit dieser Richtlinie verliehenen Rechte können die Verbraucher aber nur ziehen, wenn für die Beilegung etwaiger Rechtsstreitigkeiten eine angemessene Regelung vorgesehen ist.
12. Der Vertragsabschluß im Fernabsatz setzt die Verwendung von Fernkommunikationstechniken voraus. Diese verschiedenen Techniken werden im Rahmen eines Fernkauf- bzw. Ferndienstleistungssystems eingesetzt, bei dem Anbieter und Verbraucher nicht gleichzeitig anwesend sind. Aufgrund der ständigen Weiterentwicklung dieser Kommunikationstechniken müssen Grundsätze formuliert werden, die auch für die noch wenig verbreiteten unter ihnen Gültigkeit haben. Als im Fernabsatz geschlossener Vertrag gilt also jeder Vertrag, für den das Anbieten, das Aushandeln und das Abschließen selbst nach dem Distanzprinzip erfolgen.
 13. Ein und derselbe Vertrag, der sukzessive Vorgänge umfaßt, kann je nach Mitgliedstaat in rechtlicher Hinsicht unterschiedlich ausgestaltet sein. Da die Richtlinie aber in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen angewandt werden muß, gilt diese Richtlinie für den ersten einer Reihe von sukzessiven Vorgängen oder den ersten einer Reihe von getrennten Vorgängen, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken und als ein Gesamtvorgang betrachtet werden können, und zwar unabhängig davon, ob dieser Vorgang oder diese Reihe von Vorgängen Gegenstand eines einzigen Vertrags oder aufeinanderfolgender getrennter Verträge ist.
 14. Unter die Richtlinie fällt die organisierte Bereitstellung von Dienstleistungen durch den Anbieter von Finanzdienstleistungen, nicht jedoch die Bereitstellung von Dienstleistungen auf gelegentlicher Basis und außerhalb einer Absatzstruktur, deren Zweck der Abschluß von Verträgen im Fernabsatz ist.
 15. Als Anbieter gilt die Person, die Leistungen nach dem Distanzprinzip erbringt. Die Richtlinie muß aber gleichermaßen Anwendung finden, wenn sich eine der Absatzphasen unter Mitwirkung eines Vermittlers vollzieht. Nach Maßgabe von Art und Umfang dieser Mitwirkung müssen die spezifischen Bestimmungen dieser Richtlinie unabhängig von der Rechtsstellung des Vermittlers auf diesen anwendbar sein.
 16. Der Einsatz eines Fernkommunikationsmittels darf nicht zu einer ungerechtfertigten Einschränkung der dem Verbraucher vermittelten Information führen. Aus Transparenz-Gründen sollten Anforderungen festgelegt werden, die eine angemessene Verbraucherinformation vor und nach Abschluß eines Vertrags gewährleisten. Vor Abschluß eines Vertrags müssen dem Verbraucher die Vertragsbedingungen zugehen, damit er das ihm unterbreitete Angebot eingehend beurteilen und folglich in Kenntnis der Sache seine Entscheidung treffen kann. Damit der Verbraucher über eine Bedenkzeit verfügen kann, dürfen die ihm übermittelten Vertragsbedingungen binnen einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig geändert werden.
 17. Vorgesehen werden sollte ein Recht auf Widerruf, das ohne Angabe von Gründen in Anspruch genommen werden kann und keinerlei Vertragsstrafe nach sich zieht, wenn der Verbraucher das Vertragsverhältnis eingegangen ist, ohne daß ihm zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags die Vertragsbedingungen vorlagen.

oder wenn er während der ihm durch diese Richtlinie eingeräumten Bedenkzeit auf unlautere Weise zum Vertragsabschluß geleitet wurde.

18. Es ist angebracht, das Widerrufsrecht der Verbraucher für Verträge über Hypothekarkredit, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte zu stärken.
19. Der Verbraucher sollte vor nicht angeforderten Geschäften geschützt werden. Im Falle unaufgefordert erbrachter Leistungen sollte er von jedweder Verpflichtung befreit sein. Nicht als Zustimmung verstanden werden darf das Ausbleiben einer Reaktion seitens des Verbrauchers. Diese Regel berührt nicht die stillschweigende Verlängerung rechtskräftig zwischen den Parteien geschlossener Verträge.
20. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen treffen, um jene Verbraucher, die nicht mittels bestimmter Kommunikationsmittel umworben werden möchten, wirksam zu schützen. Nicht von dieser Richtlinie berührt werden die besonderen Sicherheiten, die dem Verbraucher durch die Gemeinschaftsbestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre eingeräumt sind.
21. Im Hinblick auf den Schutz der Verbraucher ist es wichtig, die Frage der Beschwerden zu behandeln. In den Mitgliedstaaten muß es angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Anbietern geben; dabei sollten, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren genutzt werden.
22. Hinsichtlich des Zugangs der Verbraucher zum Recht und insbesondere zu Gerichten im Falle grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten sollte die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über größere Effizienz beim Erwirken und bei der Vollstreckung von Entscheidungen in der Europäischen Union berücksichtigt werden¹⁵.
23. Die Mitgliedstaaten sollten die bestehenden öffentlichen oder privaten Einrichtungen, denen die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten obliegt, zur Kooperation im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Streitfälle ermutigen.
24. Im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) sind die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Verpflichtungen hinsichtlich der Möglichkeit für Verbraucher, im Ausland Bank- und Investmentdienstleistungen zu erwerben, eingegangen. Laut GATS können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu Vorsichtszwecken erlassen, u. a. zum Schutz der Anleger, der Einzahler, der Versicherten bzw. der Personen, denen der Anbieter einer Finanzdienstleistung eine solche Finanzdienstleistung schuldet. Mit derartigen Maßnahmen dürften keine Einschränkungen auferlegt werden, die über das zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes erforderliche Maß hinausgehen.
25. Es ist folglich erforderlich die Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die

¹⁵ ABl. C 33 vom 31.1.1998, S. 3.

Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG¹⁶, geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG¹⁷, anzupassen.

26. Aufgrund des Erlasses der vorliegenden Richtlinie ist es notwendig, den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/7/EG und der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen¹⁸ anzupassen –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I - Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Anwendungsbereich

1. Gegenstand dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher.
2. Bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, die sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen umfaßt, die sich über einen bestimmten Zeitraum erstrecken, gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie nur für den ersten dieser Vorgänge, und zwar ungeachtet, ob diese Vorgänge nach den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als Bestandteil eines einzigen Vertrags oder getrennter Verträge betrachtet werden können.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- a) "Vertragsabschluß im Fernabsatz" jeder zwischen einem Anbieter und einem Verbraucher geschlossene, Finanzdienstleistungen betreffende Vertrag, der im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems des Anbieters geschlossen wird, wobei dieser für den Vertrag bis zu dessen Abschluß einschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet.
- b) "Finanzdienstleistung" jede Dienstleistung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Investmentunternehmen gemäß den Richtlinien 89/646/EWG¹⁹, 93/22/EWG²⁰, 73/239/EWG²¹ und 79/267/EWG²² des Rates. Eine nicht erschöpfende Liste befindet sich im Anhang zu dieser Richtlinie.

¹⁶ ABl. L 330 vom 29.11.1990, S. 50.

¹⁷ ABl. L 360 vom 19.12.1992, S. 1.

¹⁸ ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 51.

¹⁹ ABl. L 386 vom 30.12.1989, S. 1.

²⁰ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

²¹ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3.

²² ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1.

- c) "Anbieter" jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit die Dienstleistungen, die Gegenstand von unter diese Richtlinie fallenden Verträgen sind, selbst erbringt oder für deren Erbringung oder für den Abschluß des im Fernabsatz geschlossenen Vertrags zwischen den Parteien als Vermittler handelt;
- d) "Verbraucher" jede in der Gemeinschaft ansässige natürliche Person, die bei Verträgen im Sinne dieser Richtlinie zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- e) "Fernkommunikationsmittel" jedes Kommunikationsmittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Anbieters und des Verbrauchers für den Fernabsatz einer Dienstleistung zwischen diesen Parteien eingesetzt werden kann;
- f) "Dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Verbraucher gestattet, Informationen zu speichern, ohne daß dieser selber diese Informationen aufzeichnen muß, insbesondere Computerdisketten, CD-ROMs und die Hard Disk zur Speicherung der per E-Mail übermittelten Daten im Computer des Verbrauchers;
- g) "Betreiber oder Anbieter eines Fernkommunikationsmittels" jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darin besteht, Lieferanten eine oder mehrere Fernkommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL II - Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Artikel 3: Recht auf Bedenkzeit vor Vertragsabschluß

1. Vor Vertragsabschluß übermittelt der Anbieter dem Verbraucher alle Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der letzterem zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat. Der Anbieter darf diese Bedingungen während einer Frist von 14 Tagen nicht einseitig ändern.

Die Parteien können eine längere Frist vereinbaren.

Der Verbraucher kann jedoch den Vertrag vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten oder der vereinbarten Frist unterzeichnen.

Stillschweigen des Verbrauchers bei Ablauf der Bedenkzeit gilt nicht als dessen Einwilligung.

2. Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der ihm zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, entgegennimmt.
3. Unbeschadet des Absatzes 1 wird bei Verträgen über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen in dem Fall, in welchem der Anbieter dem Verbraucher die Vertragsbedingungen vor Vertragsabschluß übermittelt, der Preis, dessen Bestimmung sich nach den Sätzen auf den Finanzmärkten, auf die der

Anbieter keinen Einfluß hat, richtet, mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festgelegt.

4. Von den Absätzen 1 und 2 nicht berührt werden die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über das Zustandekommen von Verträgen und insbesondere die Bestimmungen über die Art und Weise der Zustimmung zum Vertrag durch die Parteien.

Artikel 4: Widerrufsrecht

1. Ist der Vertrag auf Ersuchen des Verbrauchers geschlossen worden, bevor der Anbieter ihm die Vertragsbedingungen übermittelt hat, stellt der Anbieter dem Verbraucher den Vertrag auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, zu, sobald der Vertrag geschlossen ist.

Der Verbraucher kann den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen und ohne daß Vertragsstrafen zahlbar werden, widerrufen. Bei Verträgen über Hypothekendarlehen, Lebensversicherungen und Individualpensionsgeschäfte beträgt diese Frist 30 Tage.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher die Vertragsbedingungen entgegennimmt.

Das Widerrufsrecht gilt nicht für

- a) Verträge über die in den Ziffern 5 und 7 des Anhangs angeführten Finanzdienstleistungen, deren Preis auf den Finanzmärkten Schwankungen, auf die der Anbieter keinen Einfluß hat, unterliegen;
 - b) Nichtlebensversicherungen mit einer Laufzeit von weniger als 1 Monat.
2. Unterzeichnet der Verbraucher den Vertrag innerhalb der Frist gemäß Artikel 3 und ist er dazu auf unlautere Weise vom Anbieter verleitet worden, kann der Verbraucher den Vertrag binnen 14 Tagen unentgeltlich, ohne Vertragsstrafen und unbeschadet des Rechts auf Entschädigung zur Wiedergutmachung des von ihm erlittenen Schadens widerrufen.

Nicht als unlauteres Verleiten zum Vertragsabschluß im Sinne dieser Bestimmung gilt die Übermittlung objektiver Angaben, seitens des Anbieters an den Verbraucher, über den Preis der Finanzdienstleistung, wenn diese Schwankungen am Markt unterliegt.

Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

3. Der Verbraucher macht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, indem er den Anbieter auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, der dem Anbieter zur Verfügung steht und zu dem er Zugang hat, benachrichtigt.
4. Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß in dem Fall, in dem der Preis einer Finanzdienstleistung ganz oder teilweise durch einen Kredit gedeckt ist, der dem Verbraucher vom Anbieter oder von einem Dritten aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Anbieter gewährt worden ist, der

Kreditvertrag ohne Vertragsstrafe für den Verbraucher gelöst wird, wenn das Recht gemäß 1 geltend gemacht wird.

5. Maßgebend für die sonstigen Rechtsfolgen und Widerrufsbedingungen ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht.

Artikel 5: Zahlung einer vor Widerruf des Vertrags erbrachten Dienstleistung

1. Macht der Verbraucher von dem ihm gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingeräumten Widerrufsrecht Gebrauch, darf von ihm lediglich die unverzügliche Zahlung folgender Beträge verlangt werden:
 - a) wenn der Preis vom Anbieter vor Vertragsabschluß festgelegt werden kann: den Preis der vom Anbieter tatsächlich erbrachten Finanzdienstleistung;
 - b) wenn der Preis nicht vom Anbieter vor Abschluß des Vertrags festgelegt werden kann: der Teil des Gesamtpreises der Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, anteilmäßig im Verhältnis zu der Zeitspanne vom Tag des Vertragsabschlusses an bis zum Tag der Geltendmachung des Widerrufsrechts durch den Verbraucher.
2. Vor Abschluß des Vertrags unterrichtet der Anbieter den Verbraucher in jeder auf das benutzte Fernkommunikationsmittel abgestimmten Weise über den Preis oder den Betrag, der als Berechnungsgrundlage für den Preis dient, den der Verbraucher dem Anbieter gemäß Absatz 1 in dem Fall zu zahlen hat, wo er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollte.

Kann nicht nachgewiesen werden, daß der Verbraucher ordnungsgemäß über den Preis unterrichtet worden ist, darf der Anbieter keinerlei Zahlung vom Verbraucher verlangen, wenn dieser von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.
3. Der Anbieter erstattet dem Verbraucher unverzüglich jeden Betrag, den er von diesem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erhalten hat; hiervon ausgenommen sind die in Absatz 1 genannten Zahlungen.

Artikel 6: Unterrichtung des Verbrauchers

Der Anbieter unterrichtet den Verbraucher vor Vertragsabschluß in einer der benutzten Fernkommunikationstechnik angepaßten Weise deutlich und unmißverständlich über die dem Verbraucher gemäß den Artikeln 3 und 4 zustehenden Rechte.

Artikel 7: Übermittlung auf dauerhaften Datenträger

Ungeachtet jedweder anderen Bestimmung, nach der für die Übermittlung ausschließlich der Schriftweg erforderlich ist, kann die Übermittlung der Vertragsbedingungen gemäß den Artikeln 3 und 4 auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, der dem Verbraucher zur Verfügung steht und zu dem dieser Zugang hat.

Artikel 8: Nichtverfügbarkeit der Dienstleistung

1. Ist die Finanzdienstleistung, die Gegenstand des Vertrags ist, ganz oder teilweise nicht verfügbar, unterrichtet der Anbieter den Verbraucher unverzüglich davon.
 2. Ist die Finanzdienstleistung zur Gänze nicht verfügbar, erstattet der Anbieter dem Verbraucher unverzüglich jede von diesem geleistete Zahlung.
 3. Ist die Finanzdienstleistung teilweise nicht verfügbar, darf der Vertrag nur mit ausdrücklicher Billigung des Verbrauchers und des Anbieters ausgeführt werden.
- Andernfalls erstattet der Anbieter dem Verbraucher etwaige von diesem geleistete Zahlungen.

Wird die Dienstleistung nur teilweise erbracht, erstattet der Anbieter dem Verbraucher die für den Teil der Leistung, die nicht erbracht worden ist, geleistete Zahlung.

Artikel 9: Unbestellte Dienstleistungen

1. Unbeschadet der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die stillschweigende Verlängerung von Verträgen ist die Erbringung von Finanzdienstleistungen im Fernabsatz an einen Verbraucher ohne dessen vorherige Anforderung untersagt.
2. Im Falle der Erbringung unbestellter Leistungen ist der Verbraucher von jedweder Verpflichtung befreit. Das Ausbleiben einer Reaktion gilt nicht als Einwilligung seitens des Verbrauchers.

Artikel 10: Unerbetene Mitteilungen

1. Die Verwendung automatischer Systeme für Kommunikation, die ohne menschliche Intervention erfolgen (Voice-Mail-Systeme), oder von Telefaxgeräten zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen darf nur zulässig sein, wenn damit Verbraucher angesprochen werden, die vorab darin eingewilligt haben.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit von den Verbrauchern unerbetene Mitteilungen, die zum Zwecke des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen mit anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Mitteln getätigt werden,
 - a) nicht zugelassen werden, wenn dafür die Einwilligung der betroffenen Verbraucher nicht erteilt worden ist,
 - b) nur in Ermangelung einer offenkundigen Ablehnung von seiten des Verbrauchers benutzt werden dürfen.

Die Maßnahmen nach Unterabsatz 1 dürfen für den Verbraucher keine Kosten verursachen.

Artikel 11: Unabdingbarkeit

1. Der Verbraucher kann auf die Rechte, die ihm mit dieser Richtlinie eingeräumt werden, nicht verzichten.
2. Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Strafmaßnahmen zur Ahndung von Verstößen des Anbieters gegen die Artikel 6 und 10 dieser Richtlinie vor.

Sie tragen dafür Sorge, daß der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Kosten und Vertragsstrafen lösen kann und daß eine unverzügliche Entschädigung zur Wiedergutmachung etwaiger vom Verbraucher erlittener Schäden gewährleistet ist. Diese Entschädigung kann unter anderem die Erstattung der Zahlungen umfassen, die der Verbraucher an den Anbieter in Ausführung des Vertrags geleistet hat.

3. Dem Verbraucher darf der durch diese Richtlinie gewährte Schutz nicht vorenthalten werden, wenn das auf den Vertrag anzuwendende Recht das Recht eines Drittstaates ist, der Verbraucher seinen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten hat und der Vertrag eine enge Verbindung mit der Gemeinschaft aufweist.

KAPITEL III - Rechtsstreitigkeiten

Artikel 12: Rechtsstreitigkeiten

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Anbieter vorhanden sind; dabei sind, wo dies angezeigt ist, bestehende Verfahren zu nutzen.
2. Die in Absatz 1 genannten Verfahren schließen Rechtsvorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden, aufgrund innerstaatlichen Rechts festgelegten Einrichtungen gemäß den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden anrufen kann/können, um die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:
 - a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter;
 - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben;
 - c) Berufsverbände mit berechtigtem Interesse an einem Tätigwerden.
3. Die Mitgliedstaaten ermutigen die für die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten geschaffenen öffentlichen und privaten Einrichtungen zur Kooperation im Hinblick auf die Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten.
4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anbieter und Betreiber von Fernkommunikationstechniken, sofern sie hierzu in der Lage sind und ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung einer Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde an sie ergangen ist, Praktiken unterlassen, die als nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie in Einklang stehend befunden worden sind.

Artikel 13: Beweislast

Die Beweislast in Sachen Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters zur Unterrichtung des Verbrauchers, Einwilligung des Verbrauchers in den Vertrag und ggf. dessen Durchführung, liegt beim Bieter.

Eine Vertragsbedingung, nach der die Beweislast betreffend die Erfüllung aller oder eines Teils der dem Anbieter aufgrund dieser Richtlinie obliegenden Verpflichtungen beim Verbraucher liegt, gilt als mißbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13/EWG des Rates²³.

KAPITEL IV - Änderung von Richtlinien

Artikel 14: Richtlinie 90/619/EWG

Artikel 15 der Richtlinie 90/619/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Unterabsatz 1 folgende Fassung:

"Jeder Mitgliedstaat schreibt vor, daß der Versicherungsnehmer eines Individualversicherungsvertrages über eine Frist von 14 bis 30 Tagen verfügt, vom Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der Versicherungsnehmer davon unterrichtet ist, daß der Vertrag geschlossen ist, so daß auf die Rechtsfolgen aus dem Vertrag verzichtet werden kann. Diese Frist beträgt 30 Tage in den Fällen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates*.

* ABl. L ... [diese Richtlinie]."

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung von Absatz 1 auf Verträge mit einer Laufzeit von 6 Monaten oder weniger ausschließen; dies gilt auch dann, wenn aus Gründen der Situation des Versicherungsnehmers oder der Bedingungen, unter denen der Vertrag geschlossen wird, der Versicherungsnehmer dieses besonderen Schutzes nicht bedarf. Die Mitgliedstaaten geben in Ihren Rechtsvorschriften die Fälle an, in denen Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangt. Werden solcherlei Verträge jedoch unter Umständen wie in Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG genannt, geschlossen, verfügt der Versicherungsnehmer über eine Widerrufsfrist von 14 Tagen*.

* ABl. L ... [diese Richtlinie]."

Artikel 15: Richtlinie 97/7/EG

Die Richtlinie 97/7/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

"- Finanzdienstleistungen betreffend, die unter die Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlamentes und des Rates*

* ABl. ... [dieser Richtlinie]."

²³ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

2. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 16: Richtlinie 98/27/EG

Im Anhang zur Richtlinie 98/27/EG wird folgende Ziffer 10 angefügt:

"10. Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher*.

* ABl. L ... [diese Richtlinie]."

KAPITEL V - Schlußbestimmungen

Artikel 17: Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem durch diese Richtlinie geregelten Gebiet erlassen. Gleichzeitig übermitteln sie eine Konkordanztabelle, aus der hervorgeht, durch welche innerstaatlichen Vorschriften die einzelnen Artikel dieser Richtlinie umgesetzt werden.

Artikel 18: Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 19: Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Nicht erschöpfende Liste der Finanzdienstleistungen

1. Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern
2. Darlehen, Konsumenten- und Hypothekenkredite
3. Finanzierungsleasing
4. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs, Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln
5. Leasinggeschäfte
6. Bürgschaften und Eingehung von Verpflichtungen
7. Annahme, Übermittlung und Ausführung von Aufträgen bzw. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Emissionen folgender Finanzprodukte:
 - (a) Geldmarktinstrumente
 - (b) Wertpapiere
 - (c) OGAW und andere Investmentpapiere
 - (d) Termin- und Optionsgeschäfte
 - (e) Wechselkurs- und Zinsinstrumente
8. Portfolioverwaltung und Anlageberatung im Hinblick auf sämtliche unter Ziffer 7 aufgeführten Instrumente
9. Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung
10. Schließfachverwaltung
11. Schadensversicherung
12. Lebensversicherung
13. Lebensversicherung in Verbindung mit Anlagefonds
14. Unbefristete, nicht kündbare Krankenversicherung
15. Tilgungsvorgänge
16. Individualpensionssysteme

FOLGENABSCHÄTZUNG

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN *unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)*

TITEL DES VORSCHLAGS:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernverkauf von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 90/619/EWG, 97/7/EG und 98/27/EG

BEZUGSNUMMER DES DOKUMENTS

KOM(1998) 468 endg.

VORGESCHLAGENER RECHTSAKT

1. **Weshalb ist in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips ein gemeinschaftlicher Rechtsakt erforderlich, und welche Ziele werden damit im wesentlichen verfolgt?**

Der Fernverkauf von Produkten und Dienstleistungen einschließlich Finanzdienstleistungen, insbesondere der elektronische Geschäftsverkehr, eröffnet dem Handel im Binnenmarkt riesige Chancen, aus denen Unternehmen, KMB und Verbraucher Nutzen ziehen können. Das Anbieten und Zustandekommen entsprechender Verträge nach dem Distanzprinzip beschränken sich heute im wesentlichen auf Inlandsgeschäfte. Angesichts des kombinierten Effekts der Einführung des Euro und der Weiterentwicklung der neuen Technologien steht jedoch zu erwarten, daß der grenzübergreifende Handel insbesondere infolge Nutzung des neuen Potentials, das der elektronische Geschäftsverkehr und die Informationsgesellschaft bieten, rasch expandiert.

Sowohl Verbraucher als auch Anbieter müßten angesichts des zunehmenden Wettbewerbs infolge des massiven Einsatzes der neuen Technologien stärker Nutzen aus dem Binnenmarkt ziehen können, was seinerseits zu einer Vergrößerung des Angebots und einer Optimierung der Preis-Leistungs-Relation führen müßte. Diese Vorteile können aber nur realisiert werden, wenn Verbraucher und Anbieter Vertrauen in den zugrundeliegenden Rechtsrahmen setzen können.

Beschlossen hat die Kommission, einen Vorschlag für eine Richtlinie über im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen auszuarbeiten, im Anschluß an die vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassene Richtlinie 97/7/EG vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (allgemeine Fernabsatz-Richtlinie). Aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeklammert waren aufgrund eines Beschlusses des Rates aus dem Jahr 1995 Finanzdienstleistungen. Infolgedessen ersuchte die Kommission die betroffenen Kreise

um deren Stellungnahme und legte zu diesem Zweck im Mai 1996 ein Grünbuch mit dem Titel „Finanzdienstleistungen – Wahrung der Verbraucherinteressen“ auf. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Konsultierung beschloß die Kommission, einen spezifischen Vorschlag für im Fernabsatz geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen (d. h. Dienstleistungen von Banken, Versicherungen und Anlagefirmen) auszuarbeiten.

Bekräftigt wurde die Notwendigkeit einer solchen Richtlinie vom Europäischen Rat auf dessen Tagung in Amsterdam am 1. Juni 1997, der diese Frage in den „Aktionsplan für den Binnenmarkt“ einbezog. Behandelt worden ist die Problemstellung auch in mehreren Mitteilungen der Kommission, insbesondere den Mitteilungen „Europäische Initiative für den Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs“ vom 16. April 1997 und „Finanzdienstleistungen: Das Vertrauen der Verbraucher stärken“ vom 26. Juni 1997.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll eine Grundlage für die Bedingungen geschaffen werden, unter denen im Fernverkauf von Finanzdienstleistungen Verträge angeboten/angefordert, ausgehandelt und geschlossen werden. Ferner soll auf diese Weise die Gefahr der Beeinträchtigung einer effizienten Weiterentwicklung des Binnenmarkts durch voneinander abweichende nationale Vorgehensweisen eingeschränkt werden. Gleichzeitig zielt die vorgeschlagene Richtlinie darauf ab, in dem anstehenden Bereich Grundrechte zugunsten der Verbraucher festzuschreiben.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

2. Wer sind die von dem vorgeschlagenen Rechtsakt Betroffenen?

Anbieter von Finanzdienstleistungen, die Finanzprodukte und/oder Dienstleistungen unter Verwendung von Fernkommunikationstechniken verkaufen, sowie die Betreiber und Anbieter der entsprechenden Fernkommunikationsmittel.

Neue Technologien könnten zur Gründung neuer Unternehmen führen, die sich auf bestimmte dieser Techniken (z. B. Internet) spezialisieren, oder kleinen Anbietern dazu verhelfen, ihre Finanzdienstleistungen und/oder Finanzprodukte im Direktvertrieb verkaufen zu können.

3. Welche Verpflichtungen ergeben sich aus dem vorgeschlagenen Rechtsakt für die Unternehmen?

Einige Mitgliedstaaten (z. B. Frankreich und Italien) verfügen bereits über spezifische Rechtsvorschriften zur Regelung sämtlicher Formen des Fernverkaufs von Finanzdienstleistungen bzw. sind dabei, sich entsprechende Bestimmungen zu geben. In den allermeisten Mitgliedstaaten bestehen spezifische Bestimmungen für Finanzdienstleistungen und/oder -produkte. Diese Bestimmungen gelten allerdings unabhängig von der Verkaufsmethode (nach dem Distanzprinzip oder in Anwesenheit der Parteien). Von dem vorgeschlagenen Rechtsakt werden die bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen wie auch die EG-Rahmenbestimmungen über Finanzdienstleistungen nicht berührt. Die auf EG-Ebene bereits bestehenden Bestimmungen für den Bereich Finanzdienstleistungen, insbesondere jene, die die Unterrichtung der Verbraucher betreffen, gelten also weiterhin unabhängig von der jeweiligen Verkaufsmethode.

In dem Vorschlag werden Grundsätze zur Regelung der Absatzmethoden im Fernverkauf festgelegt. Vorgesehen ist insbesondere folgendes: (i) das Recht des Verbrauchers auf Erhalt der Vertragsbedingungen und aller vertraglichen Einzelheiten vor Vertragsabschluß; und (ii) der Grundsatz, demzufolge die dem Verbraucher angebotenen Vertragsbedingungen und vertraglichen Einzelheiten binnen einer bestimmten Frist (Bedenkzeit) nicht geändert werden dürfen. Wird ein Vertrag geschlossen, (a) ohne daß dem Verbraucher die Vertragsbedingungen und vertraglichen Einzelheiten vorab zugegangen sind oder (b) nachdem der Verbraucher auf unredliche Weise während der Bedenkzeit zum Vertragsabschluß gedrängt wurde, hat der Verbraucher das Recht, gegen *anteilmäßige* Zahlung der bereits erbrachten Dienstleistung den Vertrag zu widerrufen, ohne daß von ihm Vertragsstrafen verlangt werden können.

In dem Vorschlag festgelegt sind ferner Bestimmungen, die zur Anwendung gelangen, wenn eine Finanzdienstleistung/ein Finanzprodukt ganz oder teilweise nicht verfügbar ist. Weiter enthält der Vorschlag Bestimmungen zum Verbot unbestellter Dienstleistungen bzw. zur Vorgehensweise bei unerbetenen Mitteilungen. Darüber hinaus umfaßt der Vorschlag Bestimmungen über die Einlegung von Rechtsmitteln durch Berufs- und Verbraucherverbände zwecks Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Richtlinie.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

- auf die Beschäftigungssituation?
- auf Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen?
- auf die Wettbewerbsfähigkeit?

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie wird eine Gemeinschaftsregelung festgelegt, die die Nutzung neuer Technologien im Fernabsatz erleichtern dürfte. Dies könnte bewirken, daß die entsprechenden Techniken häufiger von den Verbrauchern im Binnenmarkt in Anspruch genommen werden, was einerseits einen Anstieg der Beschäftigung und Investitionen in die betreffenden Tätigkeiten zur Folge haben kann. Die daraus resultierenden Möglichkeiten hinsichtlich grenzübergreifender Transaktionen haben u. U. eine Intensivierung des Wettbewerbs im Einzelhandel zur Folge.

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder andersartige Anforderungen usw.)?

Die wichtigste Maßnahme, nämlich das Recht des Verbrauchers, über alle einschlägigen Vertragsbedingungen und vertraglichen Einzelheiten zu verfügen, kann wesensgemäß keinen Aufschluß über die Notwendigkeit zur Differenzierung nach Größe des Unternehmens, das Finanzdienstleistungen anbietet, geben.

KONSULTIERUNG

6. Führen Sie die Organisationen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassungen dar.

Seit Juli 1997 hat die Kommission beratende Gremien (BAC, IC, Verbraucherausschuß), betroffene Kreise (Finanzdienstleistungsbranche, Verbraucherorganisationen) und nationale Sachverständige (Sitzungen vom 22. September 1997 und vom 21. Januar 1998) zu Vorentwürfen konsultiert.

Den zuständigen Kommissionsdienststellen (GD XV und GD XXIV) sind von Verbänden und Vereinigungen aus dem Bereich Finanzdienstleistungen (Bankwesen, Versicherungen usw.), von Verbraucherorganisationen, sonstigen Berufsverbänden und Betreibern von Kommunikationsmitteln mehrere Stellungnahmen und Standpunkte zu den Entwürfen zugegangen.

In diesen Stellungnahmen ist mehrheitlich die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsmaßnahme in der Sache der im Fernabsatz geschlossenen Verträge anerkannt worden. Speziell in den Standpunkten des Finanzgewerbes ist mit Nachdruck auf die Notwendigkeit gleicher Bedingungen verwiesen worden.

26.02.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung der Richtlinie 90/619/EWG des Rates und der Richtlinien 97/7/EG und 98/27/EG

KOM (98) 468 endg.; Ratsdok. 13097/98

Der Bundesrat hat in seiner 735. Sitzung am 26. Februar 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine Ergänzung des Verbraucherschutzes auf dem Gebiet des Fernabsatzes, soweit nunmehr der Bereich der Finanzdienstleistungen einbezogen werden soll.

Er erkennt insbesondere die Zielsetzung des Richtlinienvorschlages an, den Besonderheiten des Fernabsatzes von Finanzdienstleistungen Rechnung zu tragen und durch Harmonisierung der Rechtsvorschriften ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen.

2. Er bittet die Bundesregierung jedoch, bei den weiteren Beratungen in den Gremien der EU auf eine grundlegende Überarbeitung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken.

Diese Überarbeitung sollte zum einen zu einer stärkeren Verzahnung der Vorlage mit den im Finanzdienstleistungsbereich bereits bestehenden Schutzvorschriften führen, wie sie etwa innerstaatlich im Verbraucherkreditgesetz, im Wertpapierhandelsgesetz und im Auslandsinvestmentgesetz enthalten sind. Dadurch könnten zahlreiche Überschneidungen und Überlagerungen vermieden werden.

3. Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag wird - anders als mit der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz -

eine Harmonisierung auf absolutem Niveau angestrebt, die es den Mitgliedstaaten verwehren soll, in dem unter diesen Richtlinien vorschlag fallenden Bereich auch strengere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Auch wenn eine absolute Harmonisierung in einzelnen klar abgrenzbaren Bereichen von Vorteil sein kann, insbesondere aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung und damit zum besseren Funktionieren des Binnenmarktes, ist ein hinreichendes Bedürfnis dafür, von dem Konzept der Richtlinie 97/7/EG und der früheren Verbraucherschutz-Richtlinien abzuweichen, bei denen die Mitgliedstaaten in dem unter die Richtlinie fallenden Bereich strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten können, nicht ersichtlich. Vorschriften zum Schutz der Verbraucher beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen betreffen nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtregelungssystems zum Verbraucherschutz. Eine Harmonisierung auf absolutem Niveau würde deshalb bei der Umsetzung der Richtlinie die Angleichung an andere, bereits bestehende innerstaatliche Bestimmungen zum Verbraucherschutz erheblich erschweren. Zudem kann mit der angestrebten absoluten Harmonisierung eine umfassende Rechtsvereinheitlichung nicht erreicht werden, da auf den Finanzdienstleistungsvertrag im übrigen die innerstaatlichen Vorschriften Anwendung finden. So sollen gemäß Artikel 3 Abs. 4 die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über das Zustandekommen von Verträgen und insbesondere die Bestimmungen über die Art und Weise der Zustimmung zum Vertrag durch die Parteien von den Absätzen 1 und 2 des Artikels 3 betreffend das Recht auf Bedenkzeit vor Vertragsabschluß nicht berührt werden. Auch in Artikel 4 Abs. 5 wird ergänzend auf das anzuwendende nationale Recht Bezug genommen.

Der Bundesrat hält es deshalb für geboten, eine Mindestklausel entsprechend Artikel 14 der Richtlinie 97/7/EG einzufügen.

4. Zu Artikel 1 Abs. 2

Die Regelung über den Anwendungsbereich der Richtlinie ist zu unbestimmt. Es müßte näher definiert werden, was unter "sukzessive Vorgänge oder eine Reihe von getrennten Vorgängen" zu verstehen ist. Dabei sollte gewährleistet werden, daß die Bestimmungen der Richtlinie nur für solche Vorgänge gelten, bei denen ein Schutzbedürfnis der Verbraucher besteht.

5. Zu Artikel 2 Buchstabe a

In Artikel 2 Buchstabe a, letzte Zeile, muß es statt "einschließlich" richtig "ausschließlich" heißen. Damit wird ein Gleichklang mit der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz hergestellt, in der darauf abgestellt wird, daß der Lieferer ausschließlich eine oder mehrere Fernkommunikationstechniken verwendet.

6. Vorherige Unterrichtung

Nach Artikel 4 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz muß der Verbraucher vor Abschluß eines Vertrages über verschiedene Informationen verfügen, u.a. über wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung, über deren Preis einschließlich aller Steuern, über Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie über die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat. Der vorliegende Richtlinienentwurf enthält demgegenüber keine speziellen Informationspflichten zugunsten des Verbrauchers. Vielmehr sollen die bereits bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen in anderen Sektorenrichtlinien betreffend die Unterrichtung des Verbrauchers bestehen bleiben (z.B. befindet sich im Anhang der Dritten Richtlinie Lebensversicherung eine Auflistung der vor Abschluß und während der Laufzeit des Vertrages mitzuteilenden Informationen). Dies führt aber zu einer großen Unübersichtlichkeit. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, daß Mindestvorschriften über die Unterrichtung des Verbrauchers in den Richtlinienentwurf aufgenommen und die einzelnen Sektorenrichtlinien, die spezielle Informationspflichten enthalten, zumindest in einem Erwägungsgrund aufgelistet werden.

Weiterhin hält der Bundesrat den Richtlinienentwurf auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes nicht für ausgereift, weil er zur Rechtszersplitterung führt.

7. Zu Artikel 3, 4

Der Bundesrat erkennt das mit Artikel 3 und 4 verfolgte Ziel, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen, an. Im Gegensatz zu der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, in der allein ein umfassendes Widerrufsrecht für den Verbraucher konzipiert ist, sollen dem Verbraucher durch Artikel 3 und 4 des vorliegenden Richtlinienentwurfs jedoch ein Recht auf Bedenkzeit und unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht eingeräumt werden. Dieses Regelungsgeflecht in Artikel 3 und 4 ist von einer großen Kompliziertheit geprägt und deshalb wenig zweckmäßig.

So ist es etwa nicht zweckmäßig, wenn Artikel 3 und 4 der Vorlage für Vertragsabschlüsse im Finanzdienstleistungsbereich eine vierzehntägige Bedenkzeit oder Widerrufsfrist und für Hypothekarkredite eine dreißigtägige Widerrufsfrist einerseits vorsehen, wohingegen andererseits Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz und Artikel 5 der Richtlinie 86/577/EWG betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen Widerrufsfristen von jeweils sieben Tagen enthalten.

Der Bundesrat hält es vielmehr für sachgerecht, auf das Recht auf Bedenkzeit zu verzichten und dem Verbraucher – auch im Hinblick auf die Herstellung eines Gleichklangs mit der Richtlinie 97/7/EG – statt dessen ein umfassenderes Widerrufsrecht einzuräumen.

8. Zu Artikel 4

Der Bundesrat hält die Einräumung einer allgemeinen Widerrufsfrist von 14 Tagen, die damit länger ist als in der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz, in der eine Widerrufsfrist von mindestens 7 Werktagen vorgesehen ist, für gerechtfertigt, weil Finanzdienstleistungen im Regelfall komplizierter gestaltet sind. Jedoch ist ein Bedürfnis dafür, im Hinblick auf verschiedene Finanzdienstleistungen die Länge der Fristen unterschiedlich zu regeln, nicht ersichtlich.

Zudem ist ein rechtfertigendes Bedürfnis dafür, daß im Falle der Beibehaltung des Regelungsgefüges von Artikel 3 und 4 der Verbraucher gemäß Artikel 4 Abs. 1 nur dann zum Widerruf berechtigt sein soll, wenn der Vertrag auf sein Ersuchen hin geschlossen worden ist, nicht erkennbar. Außerdem wäre dieses Merkmal in der Praxis nicht handhabbar. Auch die Begründung zu Artikel 4 Abs. 1 stellt allein darauf ab, daß der Verbraucher nicht darauf gewartet hat, daß ihm vorab die Vertragsbedingungen zugehen.

9. Zu Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 4

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu überprüfen, welche weiteren Finanzdienstleistungen, die in der Anlage zur Richtlinie genannt sind, den Ausnahmeregelungen des Artikels 3 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 4 Buchstabe a zu unterstellen sind. Nach Auffassung des Bundesrates müssen jedenfalls Hypothekenkredite von den genannten Ausnahmeregelungen umfaßt werden. Wären hier die Anbieter 14 Tage an die von ihnen angegebenen Konditionen gebunden (Artikel 3), würde dies die Hypothekendarlehen für die Verbraucher voraussichtlich spürbar verteuern. Günstige Konditionen sind für den Verbraucher bei den Banken nur zu erhalten, wenn diese eine taggenaue Refinanzierung durchführen können. Bei einer Bindungsdauer von 14 Tagen würde dem Kunden eine Spekulationsfrist eingeräumt, die die Banken absichern müßten. Es erscheint ausreichend, wenn dem Verbraucher alle Unterlagen für das Darlehen einschließlich des in Betracht kommenden Preisrahmens 14 Tage vorliegen, und erst bei Vertragsabschluß der Preis einvernehmlich endgültig festgelegt wird.

Aus denselben Gründen müßten die Hypothekendarlehen wie andere Finanzprodukte, deren Preise Schwankungen auf den Finanzmärkten unterliegen, in die Ausnahmebestimmung des Artikels 4 Abs. 1 Unterabsatz 4 einbezogen werden.

Im Hinblick auf die genannten Probleme ist es keinesfalls vertretbar, daß für Hypothekendarlehen die in Artikel 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 Satz 2 vorgesehene verlängerte Widerrufsfrist von 30 Tagen Anwendung findet.

Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß es im Anhang zur Richtlinie unter Ziffer 5 zutreffend "Devisengeschäfte" statt "Leasinggeschäfte" heißen muß.

10. Zu Artikel 4 Abs. 4

Bei fremdfinanzierten Finanzdienstleistungen sollte die Erstreckung der Widerrufswirkung auf den Kreditvertrag nicht davon abhängen, daß der Kreditvertrag auf einer Vereinbarung zwischen dem Kreditgeber und dem Anbieter beruht, weil die Vorschrift sonst allzu leicht leerlaufen könnte. Das innerstaatliche deutsche Recht hat für das gleiche Problem in § 9 Abs. 1 des Verbraucherkreditgesetzes und § 6 Abs. 2 des Teilzeit-Wohnrechtegesetzes in der Weise eine angemessene Lösung gefunden, daß darauf abgestellt wird, ob der Kreditvertrag eine wirtschaftliche Einheit mit dem zu finanzierenden Vertrag bildet. Die Richtlinie 94/47/EG über Teilzeiteigentum enthält zwar in Artikel 7 Satz 1, 2. Spiegelstrich, eine ähnliche Regelung wie der vorliegende Vorschlag in Artikel 4 Abs. 4; dies stellte jedoch kein Problem dar, weil jene Richtlinie eine Mindestklausel enthält. Der Bundesrat hält es - auch im Hinblick auf die hier fehlende Mindestklausel - für geboten, die vorliegende Regelung so zu ändern, daß die im innerstaatlichen deutschen Recht bewährte Abgrenzung für fremdfinanzierte Verträge auch in diesem Bereich verwendet werden kann.

Ferner wäre es nicht sachgerecht, wenn die Erstreckungswirkung nur bei dem Widerruf nach Artikel 4 Abs. 1 einträte, nicht aber bei dem Widerruf nach Artikel 4 Abs. 2.

11. Zur Begrifflichkeit

Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Konkretisierung verschiedener Begriffe hinzuwirken. So sind insbesondere die Begriffe "auf unlautere Weise" und "verleitet" in Artikel 4 Abs. 2 auch unter Berücksichtigung der Begründung zu Artikel 4 des Richtlinienenvorschlags wenig aussagekräftig. Ebenfalls ist unklar, was unter "Preis" in Artikel 5 zu verstehen ist, da die Begründung zu Artikel 5 diesbezüglich keinen hinreichenden Aufschluß gibt.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die in den Verbraucherschutzrichtlinien verwendeten Begriffe im Interesse der Einheitlichkeit der europäischen Rechtsordnung einheitlich definiert werden. So ist es nicht erkennbar, warum der Begriff "Verbraucher" in Artikel 2 Buchstabe d abweichend von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 97/7/EG definiert werden muß.

12. Zu Artikel 5

Als Vergütung für eine vor dem Widerruf erbrachte Finanzdienstleistung sollte nicht der im widerrufenen Vertrag vereinbarte Preis ganz oder teilweise geschuldet sein. Maßstab für die Vergütung muß vielmehr der Wert der erbrachten Leistung sein. Anderenfalls müßten die Verbraucher eine im Vertrag vereinbarte überhöhte Gegenleistung wenigstens teilweise erbringen, obwohl durch Widerruf die Vertragspflichten aufgehoben sind und der Vertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt ist.

13. Zu Artikel 7

Das Verhältnis zwischen Artikel 3 Abs. 4 und Artikel 7 ist unklar. Sollte sich Artikel 7 nur auf die Übermittlung von Unterlagen vor Abschluß des Vertrages beziehen, ist die Vorschrift unbedenklich. Bezieht sie sich dagegen auf den Vertragsabschluß selbst, hält es der Bundesrat nicht für vertretbar, mit dieser Vorschrift Schriftformerfordernisse für den Geltungsbereich der Richtlinie pauschal und undifferenziert zu beseitigen. Die gesetzliche Schriftform im Sinne des deutschen Rechts, aber auch das in einzelnen Richtlinien aufgestellte Gebot, bestimmte Texte in schriftlicher Form vorzulegen, können Warn- und Beweisfunktion besitzen, die von der nicht papiergebundenen elektronischen Übermittlung nicht in gleicher Weise übernommen werden können.

Im Zusammenhang mit der Definition in Artikel 2 Buchstabe f ist außerdem unklar, welche Übermittlungsform außer der durch einen Text auf Papier ausreichend sein soll. Da die Übermittlung "auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen" muß und da nach der Definition dauerhafte Datenträger insbesondere Disketten, CD-ROMs und Hard Disks sind, wäre zwar die Übersendung einer Diskette oder einer CD-ROM ausreichend. Ob aber die Übermittlung durch E-Mail, an die nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 Buchstabe f und zu Artikel 7 ebenfalls gedacht ist, dem Wortlaut der Vorschriften entspräche, ist zweifelhaft, weil die Übermittlung nicht "auf einem ... dauerhaften Datenträger" erfolgt. Es ist deshalb zunächst zu fragen, ob stattdessen für den elektronischen Verkehr die Übermittlung "auf einen ... dauerhaften Datenträger" gemeint ist. Allerdings bestände auch dann noch das Problem, daß bei einer E-Mail-Sendung die vom Anbieter bewirkte Speicherung nicht auf einem Datenträger des Adressaten stattfindet, sondern lediglich auf dem Server des Teledienste-Anbieters. Ein solcher Server steht dem Verbraucher nicht zur Verfügung, vielmehr muß dieser die Nachricht erst dort abrufen, um sie dann auf einem ihm zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger (Hard-Disk, Diskette) abspeichern zu können. Es ist deshalb erforderlich, im Text der Richtlinie zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen E-Mail-Sendungen ausreichen sollen und zu welchem Zeitpunkt eine Übermittlung der Vertragsbedingungen durch E-Mail wirksam sein soll (Speicherung in der Mailbox des Adressaten? Öffnen der Nachricht durch den Adressaten? Speicherung durch den Adressaten auf Hard Disk oder

Diskette?). Nach Auffassung des Bundesrates ist es zweifelhaft, ob die bloße Speicherung in der Mailbox ausreicht, weil damit eine Kenntnisnahme durch den Verbraucher noch nicht gesichert ist. Es ist auch die Frage zu stellen, ob von Verbrauchern ebenso wie von Unternehmen erwartet werden kann, daß sie täglich ihren Computer einschalten, um zu sehen, ob sie Nachrichten erhalten haben.

14. Zu Artikel 8

Die Bundesregierung wird gebeten zu überprüfen, ob Artikel 8 notwendig ist. Der Bundesrat vermag nicht zu erkennen, daß die typischen Finanzdienstleistungen ganz oder teilweise nicht verfügbar sein können. Auch läßt sich die vorgeschlagene Regelung mit dem nationalen Leistungsstörungenrecht, das dem Verbraucher einen umfassenderen Schutz bietet, nicht in Einklang bringen. Eine Reduzierung der dem Verbraucher nach dem innerstaatlichen Recht bisher zustehenden Rechte ist nicht hinnehmbar.

15. Zu Artikel 6, 11 Abs. 2

In Artikel 6 ist vorgesehen, daß der Verbraucher vom Anbieter über die in Artikel 3 und 4 zustehenden Rechte informiert wird. Nach Artikel 11 Abs. 2 müssen die Mitgliedstaaten bei Verstößen "angemessene Strafmaßnahmen" vorsehen. Sie müssen außerdem dafür Sorge tragen, daß der Verbraucher den Vertrag jederzeit ohne Kosten und Vertragsstrafe lösen kann. Dies weicht von der Konzeption der bisherigen Verbraucherschutzrichtlinien ab. Dort führt die fehlende Unterrichtung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht dazu, daß die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt (z.B. Artikel 5 und 6 der Richtlinie 97/7/EG). Die nunmehr gewählte Lösung beruht offenbar auf der neuartigen Regelung des Artikels 3 über eine Überlegungsfrist.

Im Hinblick auf die Einheitlichkeit und Überschaubarkeit des geltenden Rechts für den Verbraucher hält es der Bundesrat für vorzugswürdig, an der bisher üblichen Rechtsfolge bei unterlassenen Belehrungen festzuhalten. Solange die erforderliche Belehrung nicht erfolgt ist, sollte die Frist zum Widerruf nicht zu laufen beginnen. Dies hat den Vorteil, daß solche Geschäfte unter Wahrung der Überlegungsfrist des Verbrauchers geheilt werden können, wenn die fehlende Belehrung des Verbrauchers nachgeholt wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem zu prüfen, ob im Interesse der Rechtssicherheit eine Höchstdauer der Widerrufsfrist festzulegen ist, wie sie auch in Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 97/7/EG vorgesehen ist.

Sollte an der Regelung des Artikels 3 festgehalten werden, könnte für den Fall unterlassener Belehrung über die Rechte des Verbrauchers ebenfalls ein Widerrufsrecht vorgesehen werden, vergleichbar Artikel 4 Abs. 2.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat darauf zu achten, daß in Artikel 11 Abs. 2 nicht der Begriff "Strafmaßnahmen" verwendet wird, weil dies im Sinne einer

Kriminalstrafe verstanden werden könnte, die keinesfalls zu rechtfertigen ist. Es genügen zivilrechtliche Sanktionen.

16. Zu Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 2

Der Bundesrat hält es für angezeigt, auf die Entschädigungsregelung in Unterabsatz 2 zu verzichten. Für eine solche Vorschrift, die in der Begründung nicht einmal erwähnt wird und die in der Richtlinie 97/7/EG keine Entsprechung hat, ist ein Bedürfnis nicht erkennbar. Hinzu kommt, daß weder die Voraussetzungen des Anspruchs noch sein Ausmaß näher bestimmt werden. Es reicht aus, wenn, wie in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie 97/7/EG, die Rückgewährpflicht hinsichtlich geleisteter Zahlungen vorgeschrieben wird.

Im übrigen sind die Mitgliedstaaten nicht in der Lage zu gewährleisten, wie es Unterabsatz 2 Satz 1 vorsieht, daß Zahlungen tatsächlich erbracht werden. Sie können nur Rechtsvorschriften erlassen, aus denen sich Ansprüche ergeben.

17. Zu Artikel 12

Der Bundesrat spricht sich gegen die in Artikel 12 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene generelle Ausweitung der Verbandsklagebefugnisse über den Regelungsbereich der Richtlinie 98/27/EG hinaus aus, weil es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muß, wie sie effektiven Rechtsschutz für den Verbraucher in einem System individueller oder kollektiver Rechtsmittel organisieren.

18. Zu Artikel 13

Der Bundesrat hat gegen die vorgesehene Beweislastregelung Bedenken. Er ist überdies der Auffassung, daß die vorliegende Fassung von Artikel 13 zu undifferenziert und damit wenig geeignet ist.

19. Zu Artikel 17 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß eine Umsetzungsfrist von drei Jahren festgesetzt wird, da die Umsetzung in nationales Recht sorgfältiger Gesetzgebungsarbeiten unter Beteiligung der Länder bedarf.